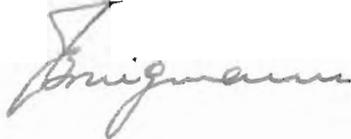




# Königsteiner Offizierbriefe

**33** ■ APRIL 1969





# Königstein 1969

## Neunte Woche der Besinnung

### Aufgabe und Verpflichtung

In diesem Jahr wird die Woche der Besinnung, wie Sie unschwer am Programm feststellen können, ein anderes Gesicht haben. Auch der Teilnehmerkreis wird sich etwas anders zusammensetzen. Die Gründe liegen in der Aufgabe, die uns gestellt ist. Es geht diesmal nicht darum, einem interessierten Kreis ein gutes Programm zu bieten, in kurzen Diskussionen etwas „Dampf abzulassen“ und dann beruhigt nach Hause zu fahren. Diesmal muß harte Arbeit geleistet werden. Die Zeit fordert von uns Stellungnahmen und Antworten. Wir können uns dem Ruf, den die Welt an uns, die Kirche, richtet, nicht versagen. Und wir Laien, inmitten dieser Kirche, haben zu den Fragen, zu deren Beantwortung wir aufgrund unserer Sachkenntnis eine Legitimation haben, Rede und Antwort zu stehen.

Das bedingt zweierlei, einmal eine klare, fest umrissene Aufgabenstellung für die Tage. Wir glauben, daß wir zwei dringende Probleme angepackt und in vorbereitender Arbeit so aufbereitet haben, daß man daraus eine Antwort entwickeln kann. Zum zweiten brauchen wir dazu Mitarbeiter, die willens sind, sich den Strapazen dieser Tagung zu unterwerfen und die befähigt sind, die geforderte Arbeit zu leisten. Darüber hinaus aber soll erreicht werden, daß ein möglichst guter Querschnitt durch das Offizierkorps gewährleistet ist, und daß die einzelnen auch schon Erfahrung in der Laienarbeit haben.

Diese vielfältigen Gesichtspunkte waren bei der Einladung zu berücksichtigen. Nun aber zum Thema selbst. Wir haben feststellen müssen, daß unsere Arbeit in den vergangenen Jahren zwar teilweise erstmalig war, daß aber Konsequenzen nicht immer daraus gezogen wurden. An den Diskussionen im vergangenen Jahr, besonders auch auf dem Katholikentag in Essen, hat sich gezeigt, daß wir mit dieser Arbeit zu sehr im „stillen Kämmerlein“ geblieben waren. Kurz, die Arbeit muß effektiver werden. Dann, und das war eine erfreuliche Erkenntnis, zeigte sich gerade in Essen, daß in unserem Kreis genügend Wissen und Talent steckt, die Diskussion in voller Breite aufzunehmen. Die dabei erzielten Arbeitsergebnisse haben die Erwartungen übertroffen und können in der Öffentlichkeit bestehen. Das im Fundament vorhandene staatsbürgerliche Wissen reicht aus, um die Situation zu erkennen, zu analysieren und konkret zu beantworten. Was uns noch fehlt, werden wir feststellen und Wege zur Abhilfe aufzeigen. Hinzu kommt, daß man, so glaube ich, im Offizierkorps eingesehen hat, daß wir in der heutigen Zeit nicht überall gleich einen Dritten als Verteidiger für unsere Aufgabe finden können, sondern, daß wir – jeder persönlich – gefragt sind und daher auch wir antworten müssen. Wir können uns auch nicht „vornehm“ zurückziehen und schmolten, empört darüber, daß man uns so „Böses“ nachagt, wir haben zu kontern! Und damit nicht genug, wir wis-

sen auch um unsere Pflicht (§ 8 SG — „Der Soldat muß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten“), nach der wir für diesen demokratischen Rechtsstaat *einzutreten* haben.

Die vorbehandelten Fragen haben sich vorwiegend auf dem Gebiete unserer staatsbürgerlichen Ordnung abgespielt. Eine weitere Aufgabe stellt uns unser Glaube. Nachdem es uns Katholiken langsam gelingt, vom bequemen „Heilskonsum“ abzukommen, erkennen wir, daß wir uns *mühen* müssen, unser Leben in dieser Welt, unser privates und dienstliches Tun, mit dem Anruf Gottes in Einklang zu bringen. Nicht dadurch, daß wir auf „fromm machen“, sondern, daß wir die Probleme anpacken, durchdenken und zur Lösung bringen. So konnten wir gar nicht anders, als neben Fragen des Friedens auch die Frage der Militärseelsorge aufzugreifen. Wenn ich in Heft 31 im Leitartikel diese Frage anschnitt, so konnte die Antwort nur polemisch sein. Hieb- und stichfest kann sie erst nach eingehender Diskussion beantwortet werden. Damit stellte sich zugleich auch die Frage nach unserer Arbeit im KOK. Wir werden uns darüber Gedanken machen müssen, ob Form und Organisation zweckmäßig sind und ob die geistige Grundlage noch richtig gesehen wird. Dem Ergebnis soll nicht vorgegriffen werden. Dennoch muß festgestellt werden, daß die Themen der bisherigen Tagungen in der Mehrheit durch den Wandel der Gesellschaft, in der wir leben, relevant geworden sind. Wir wissen heute, im Jahre 1969, daß nur eine Antwort gegeben werden kann, die auf gläubiger Überzeugung und beruflichem Können beruht. Wir glauben zu wissen, daß zur Erarbeitung der Grundlagen nur eine Gemeinschaft berechtigt (und auch befähigt) sein kann, die sich offen den Problemen stellt und die seit Jahren versucht, durch eine verantwortliche Lebensführung sowie durch Selbstbesinnung auf Beruf und Auftrag des Offiziers aus der Sicht des katholischen Glaubens zu einer Neuordnung beizutragen.

H. F.

# Informationen und Diskussionsbeiträge zur Arbeitstagung in Königstein

## a) Programm des Apostolat Militaire International.

Diese Tagung ist der diesjährigen Woche als internationale Tagung vorgeschaltet:

### **22. 3. 1969:**

#### – **Bericht über den III. Weltlaienkongreß 1967 in Rom**

FrgKpt A. Garcia – Abrines

Diskussion

Auswertung

#### – **Bericht über die OIC-Konferenz**

am 8. Februar 1969 in Fribourg

OTL H. H. v. Randow

Diskussion

Auswertung

#### – **Kurzberichte** (mit Fragen und Aussprache)

Die Aktivitäten und Situation in der katholischen Laienarbeit unter Soldaten in den einzelnen Ländern

Je Land 1 Referent, Sprechzeit ca. 15 Minuten

(für die BRD: Bericht über Essener Katholikentag [M. H. Fettweis] und Rom-Seminar [Hptm J. Bringmann])

### **23. 3. 1969:**

Fortsetzung der Kurzberichte

(mit Fragen u. Aussprache)

### **24. 3. 1969:**

„Aus der Praxis für die Praxis der Zusammenarbeit im AMI“

Vorschläge für

- die Verbesserung der organisatorischen Zusammenarbeit und der Kontakte;
  - Austausch der Zeitschriften und Mitteilungen; Rundbriefe;
  - bi- und multilaterale Einladungen zu nationalen oder übernationalen Konferenzen oder Veranstaltungen;
  - Verbesserung der sprachlichen Verständigung;
  - Lösung finanzieller Probleme
- Erarbeitung eines Handbuchs der AMI mit:

- Anschriften
  - kurzer Darstellung der Aktivitäten und Gemeinschaften in den einzelnen Ländern
  - Kontaktstellen in der Weltkirche
- Bildung einer entsprechenden Redaktion  
 Vorbereitung der Dokumentation (Protokoll) über diese AMI-Konferenz

### **Neunte Königsteiner Woche der Besinnung**

b) Programm 24.–28. 3. 1969.

#### **24. 3. 1969:**

- Anreise
- Begrüßung
- Übersicht über die Laienarbeit 1968
- Einweisung in den Ablauf der Tagung

#### **25. 3. 1969:**

Vorträge:

- Frieden, was ist das?
- Der Laie in der Kirche heute  
 Stellung und Aufgabe  
 Rundgespräch der Referenten und Diskussionsleiter über Gliederung und Abgrenzung des Themas „Frieden“ und des Themas „Laienarbeit“ vor dem Plenum

#### **26. 3. 1969:**

Diskussionsgruppen:

Themen:

##### **I. Frieden**

- „Leben wir in einer Friedenszeit?“
- „Ist Frieden vor der Endzeit möglich?“
- „Was kann der Soldat konkret zum Frieden beitragen?“

##### **II. Laienarbeit**

- „Erfahrungen und Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen der Militärseelsorge“
- „Typen und Modelle unserer Laienarbeit“

Vortrag der Arbeitsergebnisse der Diskussionsgruppen zu den Themen „Frieden“ und „Laienarbeit“ vor dem Plenum, jeweils 10 Minuten und 20 Minuten Diskussion

### 27. 3. 1969

- Nachbereitung der Diskussionsergebnisse vom Vortage
- Schriftliche Formulierung der Beiträge der Diskussionsgruppen
- Schriftliche Formulierung der Ergebnisse der beiden Arbeitsgemeinschaften
- Redaktionelle Überarbeitung der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften durch den Redaktionsausschuß, der aus den jeweiligen Diskussionsgruppen benannt wird

### 28. 3. 1969:

Vortrag der Dokumentation mit Begründung

- I. Friedensordnung
- II. Laienarbeit

Verteilung der schriftlichen Entwürfe

Beschlußfassung

#### c) Aufgaben im Rahmen der Arbeitstagung

Sinn eines solchen Tagungsverlaufes ist, ein Höchstmaß an Aktivitäten frei zu bekommen.

- Die Vorträge bieten eine grundsätzliche Einführung zum Thema.
- Das vorgeschaltete Gespräch der Referenten und Diskussionsleiter legt die Richtung der Diskussionen fest. Es ist eine harte Absage an jene fragwürdigen Methoden gewisser Kreise, über alles und nichts zu diskutieren und damit im letzten jede vernünftige Arbeit lahmzulegen.

Diese Diskussion vor dem Plenum gibt außerdem allen Teilnehmern die Richtung. Damit sollen abwegige Gedanken bei der späteren Diskussion der Gruppenergebnisse vermieden werden.

- In den Diskussionsgruppen gibt der Referent dann eine Übersicht von etwa 10–15 Minuten über sein Thema, das er nach bestem Wissen anhand der erreichbaren Unterlagen erarbeitet hat. Die Gruppe selbst steuert nun aus eigenem Wissen bei bzw. versucht, die aufgestellten Thesen in Frage zu stellen oder zu bestätigen.
- Dann legen die Diskussionsgruppen ihr Ergebnis in Stichworten fest und beauftragen
  - a) einen Vortragenden vor dem Plenum,
  - b) neben dem Referenten und Leiter zwei Vertreter, die in der nachfolgenden Diskussion vor dem Plenum die Auffassung der Gruppe gegen die Vorstellung der Teilnehmer verteidigen bzw. die Anregungen der Versammlung aufgreifen. Der Leiter der Diskussionen leitet jeweils auch die Diskussion vor dem Plenum.

- Am nächsten Tag – also nach genügender Zeit des Nachdenkens – werden die Diskussionsergebnisse in den Gruppen durchgesprochen und anschließend schriftlich formuliert.
- Dann bestimmen die Diskussionsgruppen neben dem Leiter je zwei Teilnehmer, die an der Zusammenstellung der schriftlichen Ergebnisse der Diskussionsgruppen zum Ergebnis der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten.
- In dem Redaktionsausschuß, der aus je einem Vertreter der Diskussionsgruppen und aus zwei bis drei Mitgliedern des Führungskreises besteht, wird dann der Text rein redaktionell überarbeitet.
- Am letzten Tage wird von einem Vertreter der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der erarbeitete und redaktionell überarbeitete Text vor dem Plenum mit kurzer Begründung verlesen.
- Danach wird der schriftliche Text verteilt und jeweils zur Abstimmung gestellt zugleich mit einer Erklärung, ob dieses Dokument als vorläufig, Zwischenergebnis oder als Arbeitsgrundlage verwendet werden soll.

Wir erhoffen, daß auf diese Weise Grundlagen für unsere weitere Arbeit geschaffen werden können.

- d) Die nachstehenden Abhandlungen, Zitate sind ebenso wie der Literaturhinweis und die Einzelnachrichten unter dem Abschnitt „Aus Kirche und Welt“ als Hintergrundmaterial zu unserer Arbeit gedacht:

## Quellenverzeichnis

Für Königstein wird es notwendig sein reiches Fachwissen mitzubringen. Es ist daher empfehlenswert, daß sich die Teilnehmer nach Möglichkeit mit nachfolgenden Büchern und Druckschriften befassen. Es wird auch nicht schädlich sein, das eine oder andere Exemplar mitzubringen, da die Handbibliothek naturgemäß nur eine kleine Auswahl bringen kann.

### a) Bücher:

Verteidigung der Freiheit . . . . .	E. Obermann
Soldat im Staat . . . . .	E. Waldmann
Das Bild des Soldaten . . . . .	H. Karst
Friede im Atomzeitalter . . . . .	W. Dirks
Streit um den Frieden . . . . .	W. Beck u. R. Schmid
Verteidigung im Frieden . . . . .	L. Schulte
Über das Apostolat der Laien . . . . .	F. Hengsbach
Grundgesetz	
Militärseelsorgevertrag	
Soldatengesetz	

## b) Hefte und Broschüren

Königsteiner Offizierbriefe Heft 18, 20 bis 27 und 29, 30, 31, 32 und Werkheft 1965

Heft 55 der Briefe an den Soldaten, KMBA

Information f. d. Truppe, Heft 11, 12/68 und 1, 2/69

Schriftenreihe Innere Führung, Graue Reihe, Heft 2

Dogmatische Konstitution über die Kirche

Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche

Pastoralkonstitution Die Kirche in der Welt von heute

Das Volk Gottes auf den Wegen der Menschheit

(Kongreßbericht des III. Weltlaienkongreß)

Bericht des Katholikentages in Essen

Militärseelsorge, 11. Jahrgang 1, Feb. 69

## Was verstehen Sie unter „Frieden“ ?

(Auszug aus Deutsches Monatsblatt 2/69)

### **Was ist Frieden? Was bedeutet Freiheit? Was verstehen „die Leute“ unter einer gerechten politischen Ordnung?**

Bei sozialempirischen Untersuchungen über den deutschen politischen Sprachgebrauch – man nennt so etwas eine semantische Analyse – traten sehr interessante Ergebnisse über das Bedeutungsfeld unserer alltäglichen Wörter zutage.

Sagen wir Frieden, meinen wir vorwiegend „Nicht-Krieg“ und die Bewahrung vor Krieg. Manche Leute denken mehr an Ordnung und Wohlstand oder an die Vermeidung außenpolitischer Spannungen.

### **Was ist Freiheit?**

Den marxistischen Ideologen, hüben wie drüben, kommen jedoch ganz andere, klassenkämpferische Weltvorstellungen in den Sinn. Da wird der Begriff dann mit ganz besonderen Inhalten aufgeladen, die nach dem sozusagen normalen Wortgebrauch gar nicht darin enthalten sind.

Sprechen wir von Freiheit, sollten wir wissen, daß 73% unserer Mitbürger zuerst von der Meinungsfreiheit und auch von individueller Entscheidungsfreiheit sprechen; 26% nennen freie geheime Wahlen, dann folgt mit 25% der Hinweis auf Grundrechte und Grundgesetz; 20% sprechen sehr allgemein von der Freiheit der Person, aber auch von konkreten Freiheiten, wie Pressefreiheit (19%), Koalitionsfreiheit (16%) und Gleichberechtigung politischer Meinungen (11%).

### **... und der Wohlstand?**

Aber mitten unter uns gibt es eine unmeßbar kleine, aber in der Öffentlichkeit nicht ganz unwirksame Gruppe, die all diese Vorstellungen von Freiheit für bürgerliche Ideologie, gar für „repressive Toleranz“ hält.

„Gerechte politische Ordnung“ nennen 38% soziale Gleichberechtigung, interessanterweise 25% die Demokratie schlechthin und 20% das Recht zu Interessen und ihrer Vertretung.

Beim Begriff Wohlstand wird ganz deutlich, daß sich die Bürger unseres freiheitlichen Staates sehr daran gewöhnt haben, ganz deutliche Ansprüche an steigende materielle und soziale Leistungen zu stellen, die ihnen Staat und Gesellschaft zu bieten haben. Gute Finanzen, sprich: viel Geld (35%), hoher Lebensstandard (34%), „gewisser Luxus“ (25%), gutes oder hohes Einkommen, schließlich eleganter Zweitwagen, eigenes Haus und schicke Ferienreise, je nach der persönlichen, aktuellen Bedürfnisrichtung kommen dabei den Leuten in den Sinn. Der Begriff hat mehr fordernden als befriedigten Charakter.

Man erwartet immer mehr Wohlstand und gibt nur wenig zu, einen Teil davon schon zu haben. Wenn allerdings der Begriff zusammenfällt mit einem Appell, wie etwa zu einer Wahlentscheidung, dann wächst die Bereitschaft, das zu verteidigen, was man schon hat; vorausgesetzt jedoch, daß Aussicht auf Vermehrung besteht.

# Dienste für den Frieden

Grundsätze und Vorschläge – breite Diskussion erwünscht

Den folgenden Entwurf einer EntschlieÙung über „Dienste für den Frieden“ hat die Hauptversammlung des BDKJ 1968 angenommen. Er soll in Gruppen und Leitungsgremien diskutiert und auf der Bundeskonferenz der Führerschaft im Frühjahr 1969 endgültig verabschiedet werden.

Mehrere Konferenzen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDJK), seiner Gliedgemeinschaften und Diözesanverbände haben in den vergangenen Monaten über die Möglichkeiten eines konkreten und aktiven Einsatzes für den Frieden diskutiert.

Die Hauptversammlung des BDKJ hat sich am 10. November 1968 mit den bisher formulierten Thesen und Erfahrungen befaßt und legt die folgenden grundsätzlichen Überlegungen und Vorschläge zum Thema „Dienste für den Frieden“ vor. Sie bittet die Gruppen und Führungsgremien, aber auch alle Interessierten außerhalb des BDKJ, diesen Entwurf eingehend zu diskutieren und, falls notwendig, zu ergänzen.

Nach Abschluß dieser Diskussion soll der Entwurf von einem repräsentativen Gremium des BDKJ verabschiedet werden.

## I. Der Frieden als Aufgabe der Christen

1. Frieden wird heute immer mehr verstanden als verantwortlich geplanter, auf Fortschritt zum Wohl der Menschheit ausgerichteter und vom einzelnen und von der Gesellschaft aktiv beeinflußter Prozeß. Dieses neue Friedensverständnis wendet sich gegen jede Verengung des Friedensbegriffes, der sich in der Bezeichnung eines ruhigen, glückhaften Zustandes erschöpft. Frieden ist ein Vorgang, der letztlich den Prozeß der Entwicklung des einzelnen Menschen und aller Menschen bedeutet. Wenn sich der Mensch und die Gesellschaft möglichst vollkommen und allseitig entwickeln können, tun und leben sie den Frieden.
2. Der Prozeß der Entwicklung vollzieht sich notwendig mit Konflikten und Auseinandersetzungen. Frieden in dem genannten Sinn bedeutet also nicht die Abwesenheit von Konflikten, sondern eine menschlichere Form des Austragens von Konflikten. Es ist ein Höchstmaß an Konfliktlösungen und ein möglichst weitgehender Verzicht auf Gewaltanwendung und Unterdrückung anzustreben.
3. Dem Ideal einer möglichst vollkommenen und umfassenden Entwicklung steht der Krieg als extreme Form der Entwicklungshemmung und der Zerstörung gegenüber. Nach dem heutigen Erkenntnisstand ist jedoch der Frieden auch in seiner Vorform als Abwesenheit des Krieges machbar. Es wird erreicht durch institutionelle Sicherungen auf internationaler Ebene, durch den Abbau von Spannungen und durch wirksame Beiträge zur Entwicklung des ganzen Menschen und aller Menschen.

4. Frieden ist die zentrale Botschaft des Christentums. Die christliche Botschaft vom Frieden erschöpft sich nicht in der im Diesseits erreichbaren Entwicklung. Der Frieden in seiner eschatologisch-vollkommenen Form kann jedoch nicht vom irdischen Frieden in seiner notwendigen Unvollkommenheit getrennt werden. Der irdische Frieden ist der Beginn des endzeitlichen Friedens.
5. Jeder einzelne Christ muß vor seinem Gewissen prüfen, welchen Dienst er für den Frieden zu leisten hat. Diese Entscheidung kann ihm weder durch die Kirche noch durch andere Institutionen abgenommen werden. Die Kirche und die Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit haben vielmehr die Aufgabe, den einzelnen auf diese Entscheidung vorzubereiten und ihm Hilfen für diese Entscheidung zu geben.
6. Eine bewußte Erziehung zum Frieden ist notwendig, da ein Engagement für den Frieden eine Bewußtseinsentwicklung voraussetzt. Friedenserziehung ist als die unserer Zeit angemessene Interpretation der Erziehung überhaupt anzusehen. Es kommt nicht in erster Linie darauf an, einzelne Einsichten oder Sachwissen zu vermitteln, sondern Frieden als durchgängiges Prinzip der Erziehung zu bejahen. Das Einüben von Selbständigkeit und Mitverantwortung, von Partnerschaft und Solidarität in der nächsten Umgebung, auf nationaler und internationaler Ebene, die Vermittlung von Verhaltensformen, denen alle autoritären Elemente fremd sind, die positive Ausrichtung des Aggressionstriebes durch tätigen Dienst für den Frieden, durch Friedensdienste, aber auch durch Protest gegen jeden Krieg und jede Unterdrückung sind besondere Möglichkeiten der Friedenserziehung, die Jugendverbände und die Jugendarbeit leisten können. Sie tragen damit zur Ausbreitung einer neuen Friedensgesinnung unter den Menschen bei.
7. Wer in seinem Bereich (Beruf, Gesellschaft, Kirche, Staat usw.) einen auf Entwicklung und menschlichen Fortschritt bezogenen Dienst leistet, vollbringt damit einen Beitrag zum Frieden. Von freiwilligen Friedensdiensten sprechen wir, wenn über das beruflich Geforderte hinaus ein Beitrag für den Frieden geleistet wird.

## II. Friedensdienste als Hilfs- und Entwicklungsdienste

8. Die ständig zunehmende soziale Spannung zwischen armen und reichen Völkern trägt heute wesentlich mehr zur Entstehung neuer Konflikte bei als die bestehenden politischen Spannungen. Es ist daher notwendig, Dienste einzurichten und zu verstärken, die dem Abbau sozialer Spannungen und damit der Konfliktminderung dienen. Wer in Not ist, hat einen Anspruch auf Hilfe. Daher müssen solche Dienste von der Absicht bestimmt sein, Gerechtigkeit zu geben, nicht Almosen.
9. Das Konzil hat den Auftrag der Christen zur Hilfeleistung neu bestätigt, der Paul VI. die Enzyklika „Populorum progressio“ gewidmet hat: „Entwicklung ist der neue Name für Frieden“. Weil Frieden ein dynamischer Prozeß ist, gibt es auch keinen anderen Weg zum Frieden als die Entwicklung der Menschen. Die Zusammenarbeit aller Menschen und die Gemeinsamkeit ihrer Verantwortung sind das erste und wich-

tigste Problem unserer Zeit. Entwicklung ist daher nicht allein eine Sache persönlicher Hilfsbereitschaft, sondern die zentrale Aufgabe des gesellschaftlichen Wandels, von Macht und Gerechtigkeit auf der ganzen Welt.

10. Entsprechend fordern wir eine Bewußtseinsbildung darüber durch umfassende Information. Die Bereitschaft des einzelnen zum persönlichen Einsatz in den Entwicklungsländern und sein Dienst sind ständiger Anruf zu einer Vertiefung der Friedensgesinnung aller.
11. Wir erwarten, daß auch die Kirche internationale Friedensdienste einrichtet oder ihre Einrichtung anregt und fördert. Vor allem müssen zu den wenigen bisher eingerichteten Formen solcher Dienste neue Modelle entwickelt werden (personelle Entwicklungshilfe, Baulager, internationale Jugendgemeinschaftsdienste, internationale soziale Dienste, Katastropheneinsätze, Jugendbildungshilfe für die Entwicklungsländer usw.). Die Förderung solcher Initiativen ist eine notwendige und verpflichtende Aufgabe des Staates. Es sollten auch ständig Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen für die internationalen Friedensdienste bereitgestellt werden, wie es die deutsche Bischofskonferenz bereits beschlossen hat.
12. Im weiteren Sinn ist jeder soziale Dienst ein Friedensdienst. Um soziale Spannungen unseres Volkes abzubauen und notwendige Hilfeleistungen zu sichern, sollten weitere Formen des Hilfs- und Sozialdienstes entwickelt und unterstützt werden (Jahr für den Nächsten, Familienhilfe, Dienste für behinderte Kinder und Jugendliche, Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, Johanniterhilfe, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutz usw.).
13. Aus Verantwortung für die Gesellschaft sollte jeder junge Deutsche wenigstens für kurzfristige soziale Dienste in seinem lokalen Bereich bereit sein. Neben Bruderdiensten in der Gemeinde (Altenbetreuung, Krankenhaus- und Sonntagsdiakonat, Familienhilfe, Kinderbetreuung, usw.) bietet sich besonders die Sorge um ausländische Studenten, Praktikanten und Gastarbeiter an.
14. Die Kirche wendet sich heute auch in ihrer Lehre in stärkerem Maße dem Frieden zu. Wenn sie überzeugen will, muß sie auch weitaus größere Anstrengungen unternehmen, diese und neue Formen der Friedensdienste zu ermöglichen. Neben den Bemühungen der Jugendverbände müssen vom Staat vielfache Hilfestellungen erwartet werden.

### **III. Dienste zur Sicherung des Friedens**

15. Friedensdienste ohne Waffen können nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, daß der Zustand des Nicht-Krieges erhalten bleibt, der oft schon als Frieden bezeichnet wird, in Wirklichkeit aber nur eine notwendige Voraussetzung des Friedens ist. Die Sicherung des jetzigen Friedenszustandes beruht auf dem Gleichgewicht der Kräfte.
16. Solange keine internationale Friedensvereinbarung besteht und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Weltautorität vorhanden ist, die

solche Vereinbarungen durchsetzen kann, ist die Gefahr eines bewaffneten Angriffes nicht auszuschließen. Daher bleibt für den Staat die Notwendigkeit bestehen, umfassende Vorsorge zum Schutz vor möglichen Angriffen zu treffen.

17. Der Staat hat die Verpflichtung und den politischen Auftrag, das Wohl, das Recht und die Freiheit der ihm anvertrauten Menschen zu schützen und zu fördern. Diese aus der Sorge um das Gemeinwohl kommende Aufgabe schließt das Recht und die Pflicht zu einer legitimen Verteidigung ein. Der Staat muß in die Lage versetzt werden und bleiben, diese Aufgabe erfüllen zu können.
18. Der Auftrag einer Friedenssicherung kann heute nicht mehr von einem Staat allein erfüllt werden, sondern nur im Zusammenschluß von Staaten. Schon in der dadurch sich ergebenden Verpflichtung kann die Gefahr von Angriffen verringert werden. Solche Bündnissysteme bedürfen einer ständigen Überprüfung durch die politische Autorität, ob sie ihrer Aufgabe der Friedenssicherung gerecht werden.
19. Die Abwehrbereitschaft der Streitkräfte schafft für die Politiker den Raum, durch Verhandlungen und diplomatische Bemühungen zur Abrüstung und Entspannung beizutragen und dadurch die Kriegsgefahr zu verringern. Zu solchen notwendigen Bemühungen sind alle Staaten verpflichtet.
20. Wer einen Dienst in den Streitkräften leistet, erfüllt damit den Auftrag des Gesetzgebers und ist in der Erfüllung dieses Dienstes zu respektieren und zu unterstützen. Wir wenden uns entschieden gegen alle Vorhaben, die in undemokratischer Weise die Ausführung dieses Dienstes in den Streitkräften behindern.
21. „Wer als Soldat im Dienste des Vaterlandes steht, soll sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker betrachten. Er trägt durch die rechte Ausübung seines Dienstes wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, 79).
22. Wir erwarten von den Mitgliedern des BDKJ, die in der Bundeswehr Dienst tun, daß sie diesen Dienst als Verpflichtung erfüllen. Wir begrüßen die Bereitschaft derjenigen, die sich für führende Aufgaben in der Bundeswehr zur Verfügung stellen und darin ihre berufliche Aufgabe sehen.
23. Der BDKJ wird sich dafür einsetzen, daß die Bundeswehr als legitime Institution unseres demokratischen Staates dem Primat der Politik und parlamentarischer Kontrolle unterstellt bleibt. Er wird sich für die Erhaltung und Ausübung der demokratischen Grundrechte der Soldaten, für ihre soziale Besserstellung und für den Abbau der Wehrungerechtigkeit verwenden.
24. Der BDKJ hat im Jugendhaus Düsseldorf ein Soldatenreferat eingerichtet, das Hilfen bei der Vorbereitung auf den Wehrdienst und für die Wehrdienstleistenden geben will. Es arbeitet mit der „aktion kaserne“ zusammen, deren Bemühungen wir begrüßen und unterstützen.

zen. Diese Bemühungen sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Fragen der Friedenssicherung und der Verteidigung innerhalb der politischen Bildung ihren gebührenden Platz haben.

#### **IV. Kriegsdienstverweigerung und Zivildienste**

25. Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist ein Grundrecht, das vor jeder Einengung zu schützen ist. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik in dieser Frage ist gegenüber anderen Staaten vorbildlich. In der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch Mängel zu beklagen.
26. Der Kriegsdienstverweigerer ist wie der Wehrdienstleistende in seiner Gewissensentscheidung zu achten und darf in keiner Weise benachteiligt werden.
27. Kriegsdienstverweigerung kann schon in der Entscheidung für die Gewaltlosigkeit als Zeugnis für den Frieden gewertet werden. Sie muß jedoch die Bereitschaft zu einem Friedensdienst einschließen, der dem Fortschritt auf eine menschlichere Gesellschaft dient.
28. Der BDKJ setzt sich dafür ein, daß der Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer möglichst wirksam im Sinne des Dienstes für die Entwicklung der Gesellschaft geleistet werden kann. Das schließt die Forderung nach einer Grundausbildung der Zivildienstleistenden und die Auswahlmöglichkeit und Einrichtung geeigneter Einsatzstellen ein.
29. Der BDKJ hat im Jugendhaus Düsseldorf eine zentrale Informationsstelle für die Kriegsdienstverweigerung eingerichtet und wird in diesen Fragen eng mit der Evangelischen Jugend zusammenarbeiten.
30. Der BDKJ erwartet umgehend die Einrichtung von Beratungsstellen für die Kriegsdienstverweigerer in allen deutschen Diözesen entsprechend dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Frühjahr 1968. Er bietet seine Hilfe dazu an und spricht sich eindeutig dafür aus, daß die Federführung für die Beratung der Kriegsdienstverweigerer in den einzelnen Diözesen bei den Bischöflichen Jugendämtern liegt.
31. Der BDKJ begrüßt die Einrichtung der Zentralstelle des Katholischen Seelsorgedienstes für Zivildienstleistende (Wehrdienstverweigerer) und bietet seine Mitarbeit an.

#### **V. Friedensdienste sind notwendig**

32. Frieden im Zusammenleben der Menschen und der Völker kommt nicht von selbst, sondern bedarf einer außerordentlichen moralischen Anstrengung. Daher sind nach besten Kräften alle Dienste zu fördern, die in irgendeiner Weise dem Frieden, seiner Sicherung, Ausbreitung und Festigung dienen.
33. Der Dienst mit Waffen im Rahmen der Streitkräfte dient der Erhaltung und Sicherung des Friedens. Der Dienst ohne Waffen dient dem Aufbau und der Ausbreitung des Friedens. Beide Dienste sind notwendig und als Beitrag zum Frieden gleichrangig zu behandeln.

34. Beide Dienste bedingen einander. Der Friedensdienst ohne Waffen setzt den Dienst mit Waffen insofern voraus, als der Prozeß der Entwicklung und Friedensausbreitung nur im Zustand des Nicht-Krieges vorangetrieben werden kann. Der Dienst mit der Waffe hingegen ist letztlich nur durch den waffenlosen Dienst als ein Beitrag zum Frieden gerechtfertigt, weil Friedenssicherung durch Streitkräfte zwar den Frieden als Zustand des Nicht-Krieges erhalten, nicht aber den Frieden im Sinne eines Entwicklungsprozesses und der Humanisierung aller Konfliktaustragungen voranbringt.
35. Unter dem Gebot eines wirksamen Friedensdienstes wäre zu fordern, daß jeder junge Mensch den Dienst selbst wählen kann, zu dem er sich als seinen Beitrag zum Frieden entscheiden will. Es wäre dann auch nicht mehr notwendig, in eigenem Verfahren zu prüfen, wie sich der einzelne im Gewissen zur Frage des Wehrdienstes und seiner Verweigerung verhält. Diese Wahlmöglichkeit ist jedoch in der Praxis sehr eingeschränkt. Einerseits besteht die Pflicht des Staates, für die Verteidigungsbereitschaft zu sorgen. Deshalb hat der Gesetzgeber entsprechend den Anforderungen und Notwendigkeiten eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Andererseits werden vor allem für den Entwicklungsdienst persönliche Voraussetzungen gefordert, von deren Erfüllung die Zulassung zu solchen Diensten abhängig gemacht werden muß.
36. Die Verteidigungsbereitschaft des Staates muß sich einer bewußten Friedenspolitik unterordnen, zu deren Verwirklichung wirksamere Maßnahmen zu fordern sind. Durch eine intensive Friedensforschung und Friedensplanung könnte die Bundesrepublik in ihrer gesamten Politik glaubhafter werden. Es ist zu beklagen, daß für die Verteidigung wesentlich größere Mittel aufgewandt werden, als für die Entwicklungshilfe. Diese derzeitigen Mißverhältnisse sollten stufenweise zugunsten der Entwicklungshilfe abgebaut werden.
37. Eine Friedenspolitik ist nicht nur als Aufgabe der Außenpolitik zu sehen, sondern liegt im nationalen Interesse jedes Staates. Wenn die Bundesrepublik ein „Labor der Friedensplanung“ würde, könnte daraus der jungen Generation ein neues Staatsbewußtsein erwachsen und eine bewußte Teilnahme an der internationalen Verantwortung und Loyalität ermöglicht werden. Friedensdienste innerhalb und außerhalb unserer Grenzen sind notwendiger Bestandteil einer Friedenspolitik.

Aus: Informationsdienst des BDKJ

## Wehrwilligkeit und Wehrfreude

### Betrachtungen von zwei wehrpolitischen Vorgängen

Das eine spielte sich im Deutschen Bundestag in Bonn ab. In der Debatte über den Jahresbericht des Wehrbeauftragten nahmen die Sprecher der drei Bundestagsfraktionen besonders auch zu dem aktuellen Problem der rapide ansteigenden „Wehrdienstverweigerung“ Stellung. Dabei wurden die fast unlösbaren Schwierigkeiten hervorgehoben, die sich für die Bundeswehr und den militärischen Auftrag durch die Anträge auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer ergeben, welche von Soldaten, die in der Truppe bereits Dienst leisten, gestellt werden. Diese Praxis ist im Vergleich zu allen Armeen der freien Welt einmalig; von denen der kommunistischen Staaten ganz zu schweigen. Auch die Massivität, mit der hierzulande einzelne Gruppen und Verbände versuchen, die Gewissensentscheidung, die jedem einzelnen durch unsere Verfassung verbrieft ist, zu organisieren und in gezielte Aktionen umzufunktionieren, findet wohl nirgendwo eine Parallele.

Trotzdem ging das Parlament nicht über seinen Beschluß hinaus, daß alle verfügbaren anerkannten Wehrdienstverweigerer zur Ableistung des Ersatzdienstes herangezogen werden sollen; Anträge, die Soldaten auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer stellen, müssen in kürzester Frist bearbeitet und entschieden werden; ein nahtloser Übergang der als Wehrdienstverweigerer anerkannten Soldaten in den Ersatzdienst muß sichergestellt sein. Keinen Augenblick war die volle Respektierung des Rechts auf freie Gewissensentscheidung in Frage gestellt.

Das andere spielte sich in Ostberlin ab. Hier ging es selbstverständlich nicht um die Diskussion eines Wehrbeauftragtenberichts, weil eine solche Institution für „sozialistische“ Streitkräfte artfremd wäre. Hier ging es um die Wehr-Massenaktion „Signal DDR 20“. Im Rahmen des Manövers „Schneeflocke“ und zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der DDR wurde die bisher größte „wehrpolitische und wehrsportliche Massenaktion für die gesamte Jugend“ eingeleitet. Schüler und Studenten sind selbstverständlich mit einbezogen. Immerhin konnte schon im September 1966 stolz gemeldet werden, daß fast 1500 Studentinnen und Studenten der Ostberliner Humboldt-Universität an einer vormilitärischen Ausbildung teilgenommen haben. Und wie war die Parole, die DDR-Verteidigungsminister Heinz Hofman und Aktionschef Generalleutnant Kunath den jungen Menschen mit auf den Weg gaben? „Haßt mit jeder Faser Eurer jungen Herzen die Feinde unseres Volkes, besonders die westdeutschen Imperialisten!“

In der DDR ist das Maß aller menschlichen Erkenntnisse die kommunistische Ideologie. Deshalb ist es so, daß das eine im imperialistisch-revanchistischen Westdeutschland und das andere in der friedliebenden Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat freier Arbeiter und Bauern, geschah ...

## Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik Deutschland

Nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Bis zum Ende des Jahres 1966 hatten weniger als 1 Prozent der Wehrpflichtigen einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt.

Von den Antragstellern hatten 40,5 Prozent religiöse Gründe angegeben, 31,6 Prozent ethische und 27,9 Prozent weltanschauliche und sonstige Gründe.<sup>1)</sup> Rund 80 Prozent der Antragsteller waren anerkannt worden. In den letzten beiden Jahren hat sich die Zahl der Antragsteller erhöht: So wurden 1967 5963 Anträge gestellt und 1968 11 526.

Sprecher der „Außerparlamentarischen Opposition“ haben in den letzten Monaten wiederholt angekündigt, die Agitation für die Kriegsdienstverweigerer forcieren zu wollen. Eine verstärkte Diskussion in und außerhalb der Bundeswehr über dieses Thema steht zu erwarten. Die folgenden Klarstellungen können dabei nützlich sein.

### Zur Vorgeschichte der Kriegsdienstverweigerung in Deutschland

Bereits im 17. Jahrhundert kannten mehrere Staaten Befreiung vom Waffendienst aus Gewissensgründen. Sie wurde insbesondere Angehörigen der Glaubensgemeinschaften gewährt, bei denen eine Kriegsdienstverweigerung Bestandteil des Glaubensgutes ist: zuerst Mennoniten, später auch Quäkern, Zeugen Jehovas und Methodisten. Diese Befreiung wurde in Privilegien verbrieft, zum Teil auch mit Auflagen verbunden.<sup>2)</sup>

Die Problematik der Kriegsdienstverweigerung, wie sie auch heute noch aktuell ist, kam erst durch Entwicklung einer allgemeinen Wehrpflicht moderner Prägung gegen Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts auf. Die Kriegsdienstverweigerung ist nur im Rahmen der Wehrpflicht für alle von genereller Bedeutung.

### Pazifistische Bewegungen

Bald nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, in zunehmendem Maße aber dann erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, entstanden pazifistische Bewegungen, zumeist auf politischer Grundlage. Die Sozialisten und auch liberale Kreise waren radikale Verfechter des Friedensgedankens.

---

<sup>1)</sup> 2. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend — Bundestagsdrucksache V/2453 S. 173.

<sup>2)</sup> Entnommen: Dr. Günter Hohnenfeld, Kriegsdienstverweigerung S. 25 ff. und 102 ff., erschienen in „Truppe und Verwaltung“, Band 14, R. v. Deckers Verlag, Hamburg-Berlin 1966.

Vor und im Ersten Weltkrieg gab es in Deutschland keine eigentliche Dienstverweigerung. Die ersten Kriegsdienstverweigerungsorganisationen entstanden während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren:

- Der „Internationale Versöhnungsbund“ (gegr. 1914 in Cambridge), unterstützt Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen
- Die „Internationale der Kriegsdienstgegner“ (IDK, War Resisters International, gegr. 1921 von Vertretern aus Großbritannien, Deutschland, Österreich und den Niederlanden)
- Der „Internationale Zivildienst“ (gegr. 1920 durch den Schweizer Pierre Ceresole) will den Militärdienst ersetzen durch zivilen Arbeitsdienst.

Vor und im Zweiten Weltkrieg wurden Kriegsdienstverweigerer wegen Wehrkraftzersetzung bestraft, im Kriege auf der Grundlage des § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, in Kraft seit 26. August 1939, unter Androhung der Todesstrafe. Die meisten der zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Kriegsdienstverweigerer gehörten den „Ersten Bibelforschern“ („Zeugen Johovas“) an. Mehrere Hundert von ihnen wurden Jahre hindurch in Konzentrationslagern eingesperrt, eine Anzahl von ihnen – genaue Zahlen lassen sich nicht ermitteln – wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Zu den Kriegsdienstverweigererorganisationen, die oben aufgeführt sind, trat nach dem Zweiten Weltkrieg noch hinzu:

- Der „Verband der Kriegsdienstverweigerer“ (VK, gegr. 1958, hervorgegangen aus der Gruppe der Wehrdienstverweigerer, gegr. 1953 in Köln).

Die Beratungen im Parlamentarischen Rat über eine Verankerung der Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz

- Der Verfassungsentwurf des Grundgesetzes, den Sachverständige auf Herrenchiemsee als Grundlage für die Beratungen des Parlamentarischen Rates erarbeitet hatten, sah zunächst keine Regelung der Frage der Kriegsdienstverweigerung vor. Einen aktuellen Anlaß gab es dazu nicht, denn die Wiedereinführung einer Wehrpflicht stand damals noch nicht zur Diskussion. Auch fehlten entsprechende Vorbilder aus Verfassungen anderer Länder: kein Staat garantiert das Recht auf Kriegsdienstverweigerung verfassungsmäßig. Wenn überhaupt zugelassen, wird dieses Recht im Rahmen der Wehrgesetzgebung geregelt.

In der 26. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates beantragte dann die SPD-Abgeordnete Nadig die Behandlung eines Antrages der SPD-Fraktion auf Annahme folgender Bestimmung über die Kriegsdienstverweigerung:

„Jedermann ist berechtigt, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.“

Der Ausschuß beschloß, dem Antrag stattzugeben, jedoch in der von Professor Dr. von Mangoldt (CDU) vorgeschlagenen Formulierung:

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Die Bestimmung war dann noch wiederholt Gegenstand von Beratungen im Parlamentarischen Rat. In der 2. Lesung des Hauptausschusses am 18. Januar 1949 wurde von Prof. Theodor Heuss (FDP), und in der 2. Lesung des Plenums am 6. Mai 1949 von Abgeordneten der CDU und CSU die Streichung beantragt. Der spätere Bundespräsident Heuss begründete seinen Antrag mit den Worten:

„Wir sind jetzt dabei, ein Werk der Demokratie zu schaffen. Die allgemeine Wehrpflicht ist das legitime Kind der Demokratie, seine Wiege stand in Frankreich. Mir scheint es unmöglich zu sein, daß wir in diesem Augenblick, in welchem wir eine neue Fundamentierung des Staates vornehmen wollen, nun mit einer solchen Deklaration kommen. Sie ist dann eine berechtigte Angelegenheit, wenn man sich entschließt, das in einem Gesetz zu machen, wie es für die Quäker, die Mennoniten usw. in der angelsächsischen Welt vorliegt. Aber wenn wir jetzt hier einfach das Gewissen einsetzen, werden wir im Ernstfall einen Massenverschleiß des Gewissens verfassungsmäßig festlegen... Ich bin also der Meinung, daß wir diesen Satz aus der Verfassung herausnehmen sollten, daß aber der künftige Gesetzgeber in dem Sinne, wie das in England und Amerika möglich ist, ein solches Gesetz schafft, wie es früher auch bei uns für die Mennoniten gegolten hat.“

Aus den Debatten im Parlamentarischen Rat geht hervor, daß die Erinnerung an Terror und Diktatur im Dritten Reich den Ausschlag gaben, ein Kriegsdienstverweigerungsrecht sogar grundgesetzlich zu verankern, um eine Wiederholung der Mißachtung von Gewissen, Recht und Menschenwürde auszuschließen. Schon damals vertraten zahlreiche Abgeordnete, insbesondere der SPD, die Auffassung, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung dürfe nicht auf Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften beschränkt werden, die enge Bindung an die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit müsse aber durch eine angemessene Placierung im Grundgesetz dokumentiert werden, nämlich im Rahmen des Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit). Dieser lautet:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

#### Das Anerkennungsverfahren

Die Behauptung allein, eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen zu haben, genügt nicht, um als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Die Rechtmäßigkeit der Weisung muß vielmehr in einem besonderen Verfahren festgestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verfahrensweise enthalten das Wehrpflichtgesetz in den § 26, 33 und 34 sowie das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht.

Die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer nimmt danach folgenden Verlauf:

## Im Verwaltungsverfahren

erfolgt Beratung und Entscheidung über einen Antrag eines Wehrpflichtigen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durch die *Prüfungsausschüsse* für Kriegsdienstverweigerer (siehe § 26 WPflG).

Beratung und Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse erfolgen durch die *Prüfungskammern*. Die Zusammensetzung der Prüfungskammern ist in § 26 WPflG geregelt, ihre Zuständigkeit in § 33 Abs. 4 Satz 1 WPflG. Der Wehrpflichtige darf vor Entscheidung der Prüfungskammer nicht einberufen werden.

Widerspruch gegen Entscheidung der Prüfungskammern wird

### *im Verwaltungsstreitverfahren*

bei den *Verwaltungsgerichten* eingelegt, beraten und entschieden. Eine Berufung gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichtes ist nach § 34 Abs. 1 WPflG ausgeschlossen. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichtes kann Revision durch das *Bundesverwaltungsgericht* angestrebt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 WPflG festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind. Das Bundesverwaltungsgericht prüft das Urteil nur auf Rechtsmängel, nicht jedoch in tatsächlicher Hinsicht. Es kann Revision einlegen, wenn wesentliche Verfahrensmängel im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden.

## Anrufungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichtes

Streitigkeiten in Verweigerungsangelegenheiten können auch an das Bundesverfassungsgericht gelangen:

1. durch *Verfassungsbeschwerde*, die jedermann mit der Behauptung erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (hier: Art. 4 Abs. 3 GG) verletzt zu sein. Voraussetzung ist jedoch, daß der Rechtsweg, wie er vorstehend beschrieben wurde, „erschöpft“ ist, d. h. daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht durchlaufen sein muß (einige Ausnahmen davon enthält § 90 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951).
2. durch *Normenkontrollklage*, die ein Gericht anstrengen kann, wenn es ein Gesetz für verfassungswidrig hält, auf dessen Gültigkeit es in einem bei ihm anhängigen Prozeß ankommt. Dieser anhängige Prozeß wird so lange ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht in der Normenkontrolle entschieden hat, ob das Gesetz im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

## Richtungweisende Urteile Oberer Bundesgerichte im Zusammenhang mit Grundsatzfragen der Kriegsdienstverweigerung

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes am 20. Dezember 1960 in einer vom Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein angestrebten Normenkontrollklage, in der § 25 des *Wehrpflichtgesetzes* (ziviler Ersatzdienst) für *verfassungsgerecht* erklärt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hatte das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit einem bei ihm anhängigen Verfahren eines Wehrpflichtigen angerufen, der den Kriegsdienst wegen der Spaltung Deutschlands verweigern wollte.

2. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes am 10. April 1961 in einer von insgesamt 43 Bürgern gegen Paragraphen des Wehrpflichtgesetzes eingelegten Verfassungsbeschwerde, das *das Wehrpflichtgesetz für verfassungskonform* erklärte.
3. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes am 7. März 1968 in einer von der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angestregten Verfassungsbeschwerde, in dem entschieden wurde, daß mehrmalige Verweigerung der Ersatzdienstleistungen eines als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Zeugen Jehovas als eine einheitliche und einmalige Gewissensentscheidung anzusehen ist und deshalb in der Rechtsprechung über diese Verweigerungen Artikel 103 Abs. 3  
„Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden“  
anzuwenden ist.
4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes am 3. Oktober 1968, in dem juristische Definitionen des Begriffs „Gewissen“ gefunden wurden und *das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf Grund seiner Verankerung im Grundgesetz als unmittelbar geltendes Recht* bestätigt wurde.
5. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes am 20. Juni 1968 in einem Revisionsverfahren zur Klage auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, in dem entschieden wurde, daß ein Soldat *auch nach Antragstellung auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zur Gehorsamsleistung verpflichtet* ist.
6. Urteil des Bundesgerichtshofes am 21. Mai 1968, in dem im Zusammenhang mit einem Revisionsverfahren einer Strafsache entschieden wurde, daß ein Soldat *durch Antragstellung auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht von seiner Gehorsamspflicht entbunden* wird.

Dieses Urteil wurde vom Bundesgerichtshof am 21. Mai 1968 noch einmal ausdrücklich bekräftigt:

„Über das Recht zur Kriegsdienstverweigerung wird nur auf Antrag in einem Verwaltungsverfahren entschieden (§ 26 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz). Der Antrag ist beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen; die Entscheidung wird durch besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer) getroffen (§ 26 Abs. 2 und 3 Wehrpflichtgesetz), gegen die der Verwaltungsrechtsweg offensteht. Die militärischen Dienststellen sind mit diesem Verfahren nicht befaßt. Der Wehrpflichtige muß, wie sich aus Art. 4 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 GG ergibt, sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung ausdrücklich in Anspruch nehmen. Seine Behauptung einer Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe wird vom Grundgesetz nicht ohne weiteres respektiert. Vielmehr muß die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung in einem besonderen Verfahren festgestellt werden...“

## Die Rechtsnatur der Kriegsdienstverweigerung

1) Das Kriegsdienstverweigerungsrecht ist ein Grundrecht, kein Ausnahmerecht.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1960 heißt es:

„Art. 4 Abs. 3 GG gewährt ein Grundrecht; es handelt sich nicht bloß um einen ‚Grundsatz‘, der erst der Aktualisierung durch den Gesetzgeber bedürfte. Dem Staatsbürger ist unmittelbar in der Verfassung das Recht gewährleistet, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (so die Formulierung in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 GG). Den Sinngehalt der Begriffe ‚Gewissen‘ und ‚Kriegsdienst mit der Waffe‘ und damit den wesentlichen rechtlichen Inhalt der Verfassungsnorm kann der Richter durch Auslegung ermitteln.“

Es bedarf keines zusätzlichen Gesetzgebungsverfahrens, um das Recht zu konstituieren. Das Wehrpflichtgesetz enthält deshalb auch keine weitere – zusätzliche – gesetzliche Grundlage für dieses Recht. Es legt nur in § 25 fest, daß Kriegsdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst zu leisten haben und regelt in § 26 die Verfahren.

2) Das Grundrecht muß ausdrücklich in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung hat aber nur einen „erklärenden“ Charakter.

Es ist ein Grundrecht des Bürgers, den Kriegsdienst zu verweigern. Er kann das Grundrecht aber erst für sich in Anspruch nehmen, wenn durch die vorgeschriebenen Verfahren die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme als gegeben erklärt wurden. Hierzu das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 3. Oktober 1958:

„Die Berechtigung des Wehrpflichtigen, aus Gewissensgründen den Wehrdienst mit der Waffe zu verweigern, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer über die Berechtigung hat nur deklaratorische Bedeutung.“

Ferner das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 1. April 1961:

„Die Erklärung der Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen hat durch die gesetzlich vorgesehenen Instanzen zu erfolgen.“

Die Forderung nach „Erleichterung“ (Schlagwort: „Verbilligung um Millionen DM“) des Anerkennungsverfahrens für die Antragsteller durch Abschaffung von Prüfungsinstanzen und Beschränkung auf die Form einer einfachen Erklärung gegenüber der zuständigen Wehrersatzbehörde kann nur erheben, wer sich über die Rechtsnatur der Kriegsdienstverweigerung nicht im klaren ist. Alle Grundrechte und sonstigen subjektiven öffentlichen Rechte stehen unter dem von der Rechtsordnung stillschweigend vorausgesetzten Vorbehalt staatlicher Anerkennung, denn sie werden per definitionem überhaupt nur bei einer Berührung des einzelnen mit staatlichen Organen aktuell.<sup>3)</sup> Auch die „Wahrheit“ einer Steuererklärung wird durch ein Prüfungsverfahren des Finanzamtes (und auch nicht eines „neutralen“ Greiteit und Ausschließlichkeit einer Gewissensentscheidung.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu: Dr. Ingo Klinkhardt, Das Anerkennungsrecht für Kriegsdienstverweigerer, „Die öffentliche Verwaltung“, 1965, S. 110.

miums) festgestellt. Der Unterschied kann nur darin gesehen werden, daß die Prüfung der Angaben in Einkommens- und Steuerangelegenheiten durch schwarz auf weiß fixierte Dokumente leichter ist als die über Grundsätzlich-Sind die Gewissensgründe eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben und will dieser seine Anerkennung rückgängig machen, bedarf es nur seiner persönlichen diesbezüglichen Erklärung. Der Verzichtende unterliegt dann wieder der „normalen“ Wehrpflicht. Hier tritt der deklaratorische Charakter dieses Rechtes voll zu Tage: es bedarf keines Rechtsverfahrens zur Rückgängigmachung der Anerkennung.

3) Die Kriegsdienstverweigerung ist kein Ausnahmerecht, aber eine Ausnahme, nämlich eine „Wehrdienstausnahme“. Die Kriegsdienstverweigerung ist der Wehrpflicht zugeordnet.

Jeder männliche Bürger unterliegt ab 18. Lebensjahr der Wehrpflicht. Daher ist die Kriegsdienstverweigerung nur „aktualisierbar“ im Zusammenhang mit der Wehrpflicht, d. h. in dem Augenblick, in dem der Staat von seinen Bürgern Pflichten verlangt, von denen ein Kriegsdienstverweigerer ausgenommen sein will. Er leistet dann einen „Ersatzdienst“ für den Wehrdienst. So wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auch in dem Augenblick gegenstandslos, in dem ein Wehrpflichtiger aus irgend einem Grund nicht zum Wehrdienst herangezogen wird. § 25 Wehrpflichtgesetz legt die Zuordnung der Kriegsdienstverweigerung zum Wehrdienst fest:

„Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.“

Zum Verständnis der verfassungsrechtlichen Interpretation der Begriffe „Ausnahme, aber nicht Ausnahmerecht“ folgender Auszug aus dem Kommentar zu § 25 Wehrpflichtgesetz von Günter Hahnenfeld:

„Das Grundrecht der Gewissensfreiheit besagte nicht, daß ein Bürger unter Berufung auf sein Gewissen ausnahmslos die ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten verweigern kann.“

— So besteht ein Impfwang für alle, ein Steuerzwang, so wird auch ein Straftäter straffällig bei Vergehen gegen ein Gesetz, wenn er sich subjektiv im Recht fühlt: Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. —

„Demgegenüber ist hier das Grundrecht der Gewissensfreiheit erweitert. Diese Erweiterung gibt es bei Eidesleistungen (Wahl zwischen Formel mit oder ohne Berufung auf Gott) und bei der Kriegsdienstverweigerung. Es handelt sich dabei um einen Akt der Toleranz, der Duldung einer anderen Überzeugung um ihrer Ernsthaftigkeit willen. Die zugestandene Freistellung eines Kriegsdienstverweigerers ergibt sich daher keineswegs aus der allgemeinen Gewissensfreiheit. Artikel 4 Abs. 3 GG geht über das Maß der allgemeinen Freiheit des Glaubens und des Gewissens hinaus.

Es ist ein großmütiges Entgegenkommen des Staates, der dazu um keiner höheren sittlichen Ordnung willen gezwungen ist.“<sup>4)</sup>

#### Gewissensbindung und Gewissensentscheidung

Das Grundgesetz legt fest, daß niemand „gegen sein Gewissen“ zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf. In einer ausweglosen Konfliktsituation, in die ein Gewissen gegenüber der gesetzlich festgelegten – und damit allgemein verbindlichen – allgemeinen Wehrpflicht geraten kann, ist das Recht auf Ausnahme vom Wehrdienst gegeben.

Aufgabe des Anerkennungsverfahrens ist die Feststellung dieser Konfliktsituation, ihres Ausmaßes und ihrer Ursachen, denn im Wehrpflichtgesetz ist vorgeschrieben, daß nur eine grundsätzliche und generelle Ablehnung jeder Waffenanwendung zwischen allen Staaten eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer rechtfertigt. Diese Ablehnung muß im Gewissen begründet sein. Das Gewissen ist demnach der Zentralbegriff des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung.

#### Was bedeutet der Begriff „Gewissen“?

Für das Anerkennungsverfahren mußte das „Gewissen“, ein Phänomen des ethisch-moralischen Bereichs und weder im Grundgesetz noch im § 25 Wehrpflichtgesetz verbindlich interpretiert, mit den Tatbestandsmerkmalen einer rechtlichen Norm versehen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 3. Oktober 1958 dazu folgende Definition getroffen:

„Die eigene Erkenntnis des Erlaubten und des Verbotenen und die Absicht, verpflichtet zu sein, dieser Erkenntnis gemäß zu handeln, somit eine im Innern ursprünglich vorhandene Überzeugung von Recht und Unrecht und die sich daraus ergebende Verpflichtung des Betroffenen zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen, machen das Gewissen aus.

Es stellt demnach das subjektive Bewußtsein vom sittlichen Wert oder Unwert des eigenen Verhaltens dar (Der große Brockhaus, 15. Auflage, 7. Band S. 327) und es ist die innerste und deshalb nicht weiter begründbare Erfahrung, in der der Mensch (als anderes Ich) seiner Freiheit und seiner Verantwortung gewiß wird (Der große Herder, 5. Auflage, 4. Band Seite 99).

Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß das innere Bewußtsein im einzelnen Menschen von Natur aus originär vorhanden sein muß, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob nach der Einstellung einer höheren Macht als ‚unmittelbare Stimme Gottes‘ oder auf die dem Menschen innewohnenden naturrechtlichen Normen zurückgeführt wird.

Dieses ‚Gewissen‘ genannte Bewußtsein kann erwachen, aus sich allein heraus tätig werden und den Gewissensträger zu einem seiner Meinung nach richtigen Handeln anleiten. Häufig wird das Gewissen aber auch von außen Anregungen erhalten.“

Unter Berufung auf dieses Urteil ergänzte das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 20. Dezember 1960:

<sup>4)</sup> Günter Hahnenfeld, Kommentar zum Wehrpflichtgesetz, hier zu § 25 S. 4, Verlag C. H. Beck, München 1967.

„Gewissen' wird in Art. 4 GG — das zeigt auch die Entstehungsgeschichte — im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs verstanden. Das Verfassungsrecht geht davon aus, daß die Grundlagen des politischen Zusammenlebens einheitlich für alle Staatsbürger zu bestimmen sind. Verfassungsbegriffe sind daher für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen gleich zu interpretieren.

Die Aufgabe der Verfassungsorgane ist es, die Einheitlichkeit der Rechtsordnung für alle Staatsbürger zu gewährleisten.

„Gewissen' im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und somit auch im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG ist als ein (wie immer begründbares, jedenfalls aber) real erfahrbare seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evident Gebote unbedingten Sollens sind.

Eine Gewissensentscheidung wird — das folgt aus ihrem Wesen — stets angesichts einer bestimmten Lage getroffen, in der es innerlich unabweisbar wird, sich zu entscheiden; der Ruf des Gewissens wird dem einzelnen vernehmbar als eine sittliche und unbedingt verbindliche Entscheidung über das ihm gebotene Verhalten.

In diesem Sinn ist die Gewissensentscheidung wesentlich und immer ‚situationsbezogen‘; daß sie zugleich ‚normbezogen‘ sein kann, etwa wenn es sich um die Bewahrung einer grundsätzlichen weltanschaulichen Überzeugung oder Glaubenshaltung handelt, wird damit nicht geleugnet, denn dabei geht es um die besonderen Fragen, welche Maßstäbe und Einflüsse auf das Zustandekommen der Entscheidung (bewußt oder unbewußt) einwirken.

Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung anzusehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“

Daraus folgt: *eine situationsbedingte Gewissensentscheidung kann nicht zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führen.* D. h.: Der Antragsteller kann sich z. B. nicht auf die Zerstörungskraft der Atomwaffen berufen, oder behaupten, gegen die sowjetische Kriegsmaschine gebe es doch keine wirksame Verteidigung, oder erklären, er betrachte die Sowjetunion als das Vaterland aller Werktätigen und könne deshalb keine Waffe gegen sie erheben. Nur wer Krieg, Waffendienst und das eventuelle Töten von Menschen aus ethischen oder religiösen Gründen grundsätzlich ablehnt, kann als KDV im Sinne des Grundgesetzes anerkannt werden.

Im Urteil vom 20. Dezember 1960 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 25 Wehrpflichtgesetz als „mit dem Grundgesetz vereinbar“ und bestätigte die Auffassung der Bundesregierung, daß das Grundrecht nur von grundsätzlichen Pazifisten in Anspruch genommen werden könne. Der Vertreter der Bundesregierung argumentierte in diesem Gerichtsverfahren:

- Aus der Entstehungsgeschichte des Artikel 4 Abs. 3 und dem Gesamtwortlaut des Artikels 4 mit der engen Bindung des Absatzes 3 zu den Absätzen 1 und 2 ergebe sich die Tatsache, daß Artikel 4 Abs. 3 GG nur den grundsätzlichen Pazifisten schützen wolle.

- Werde die Gewissensentscheidung auf das „Ob“ und das „Wie“ des einzelnen Waffendienstes bezogen, würde die Grenze zwischen grundsätzlicher und situationsbedingter Kriegsdienstverweigerung nicht mehr scharf gezogen. Die situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung könne die Durchführung der von der verfassungsmäßigen Volksvertretung beschlossenen Verteidigungsmaßnahmen zumindest empfindlich stören.
- Es liege darin eine Gefährdung der staatlichen Gemeinschaft, deren Erhaltung die Berufung auf das Grundrecht erst ermögliche. Da ja § 25 auch den Wehrdienst im Frieden beträfe, könne sinnvoll die Berufung auf das Grundgesetz nur dem zustehen, der sich der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten überhaupt widersetze.

Aus der Urteilsbegründung:

„... Die Entscheidung muß sich ihrem Inhalt nach gegen den Waffendienst schlechthin richten, sie ist insoweit eine generelle, ‚absolute‘ Entscheidung. Gemeint ist das Gewissensverbot, Waffen, gleichviel welcher Art, zu führen: das Gewissen verbietet ein Tun, das unmittelbar darauf gerichtet ist, mit – den jeweils zur Verwendung kommenden – Waffen Menschen im Kriege zu töten. *Nur in der Vorstellung, dies tun zu müssen, liegt nach dem Grundgesetz für den einzelnen die schwere innere Belastung, die es rechtfertigt, seine ablehnende Gewissensentscheidung anzuerkennen*, obwohl sie zur Verweigerung einer in Verfassung und Gesetz allgemein auferlegten staatsbürgerlichen Pflicht führt und damit – wenigstens vordergründig – zu den Interessen des Staates in Widerstreit tritt. Hieraus ergibt sich, daß derjenige das Grundrecht nicht in Anspruch nehmen kann, der geltend macht, sein Gewissen verbiete ihm nicht den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin, sondern lediglich die Teilnahme an bestimmten Kriegen, etwa am Krieg gegen bestimmte Gegner, unter bestimmten Bedingungen, in bestimmten historischen Situationen, mit bestimmten Waffen. Dabei ist es gleichgültig, ob er eine solche Erklärung schon bei der Einberufung zum Friedenswehrdienst allgemein für den Fall abgibt, daß er ja zur Teilnahme an Kriegen solcher Art gezwungen werden sollte, oder ob er erst im Kriegsfall den Dienst mit der Waffe aus diesem Grunde verweigert ...

Art. 4 Abs. 3 GG schützt nur die prinzipielle Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe auf Grund einer Gewissensentscheidung des einzelnen, der für sich den Dienst mit der Waffe in Frieden und Krieg schlechthin und allgemein ablehnt. Er deckt nicht die ‚situationsbedingte‘ Kriegsdienstverweigerung, die darin besteht, daß jemand die Teilnahme an einem bestimmten Kriege, an einer bestimmten Art von Kriegen, oder die Führung bestimmter Waffen ablehnt.“

Diese Rechtsfindung schließt nicht aus, daß grundsätzliche Kriegsdienstverweigerung aus situationsbedingten Erlebnissen erwachsen kann.

Aus derselben Urteilsbegründung:

„... Wer den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin verweigert, kann dies tun, weil er grundsätzlicher (‚dogmatischer‘) Pazifist ist, dem sein Gewissen notwendig die Teilnahme an jedem Krieg verbietet, da er eben den Krieg selbst unbedingt und in jeder historischen Situation verwirft;

*er kann es aber auch heute und hier allgemein ablehnen, Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten, weil ihn Erlebnisse oder Überlegungen dazu bestimmen, die nur für die augenblickliche historische-politische Situation Gültigkeit besitzen, ohne daß sie notwendig zu jeder Zeit und für jeden Krieg gelten müssen. Nicht der Inhalt, das unmittelbare Ziel seiner Weigerung, sondern seine Motive sind ‚situationsbedingt‘. ... Auch diese Gruppe von Kriegsdienstverweigerern ist durch Art. 4 Abs. 3 GG geschützt.“*

Im Zusammenhang mit diesen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts ist ein Urteil aus neuerer Zeit erwähnenswert (BVerwG vom 20. 6. 1968), das zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat. Das Urteil behandelt einen Fall, in welchem der Antragsteller seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anstrebt, und diese damit begründet, daß er auf Grund seiner fest geformten und im einzelnen genau umrissenen politischen Auffassung zum bedingungslosen Kriegsdienstgegner geworden sei. Das Verwaltungsgericht hatte ausgeführt, seine Weigerung beruhe auf politischen Erwägungen und nicht auf sittlichen, ethischen oder sonstigen. Die Gewissensentscheidung muß sich ihrem Inhalt nach gegen den Waffendienst schlechthin richten; sie ist insoweit eine generelle, „absolute“ Entscheidung. Hieraus folgt, daß derjenige das Grundrecht nicht in Anspruch nehmen kann, der geltend macht, sein Gewissen verbiete ihm nicht den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin, sondern lediglich die Teilnahme an bestimmten Kriegen, etwa am Kriege gegen bestimmte Gegner, unter bestimmten Bedingungen, in bestimmten historischen Situationen oder mit bestimmten Waffen. In all diesen Fällen mögen ernste Gewissensbedenken den Wehrpflichtigen zu seiner Haltung bestimmen. Seine Gewissensentscheidung richtet sich aber nicht eigentlich gegen den Kriegsdienst mit der Waffe, sondern gegen die Entscheidung der Staatsgewalt, die bewaffnete Macht überhaupt oder mit bestimmten Mitteln zu einem konkreten politischen oder militärischen Zweck einzusetzen.

In der Urteilsbegründung hieß es:

„Kommt ein Wehrpflichtiger auf Grund von Erwägungen politischer oder vernunftmäßiger Natur zu der ihn innerlich verpflichtenden Überzeugung, der Krieg als Gewaltanwendung zwischen den Menschen sei an sich und als solcher verwerflich, so kann er als grundsätzlicher Gegner des Kriegs an einem solchen nicht ohne Gewissensnot teilnehmen.“

Die Aktionen organisierter Kriegsdienstverweigerer in den letzten Monaten haben gezeigt, wie groß die Gefahr ist, daß die Grenzen zwischen politischer Begründung der Kriegsdienstverweigerer und der Gewissensentscheidung im ursprünglichen Sinn verwischt werden. Hierzu heißt es z. B. im Jahresbericht 1967 des Evangelischen Militärbischofs:

„... Das besondere Thema (des Kirchentages in Hannover) ‚Friedensdienst mit und ohne Waffen‘ beschreibt nicht nur die tatsächliche Situation der Christenheit in der Spannweite vom Soldaten bis zum Kriegsdienstverweigerer, sondern sie führt die Diskussion auch weiter zu einer echten Gemeinsamkeit, eben dem Dienst für den Frieden, die nicht als ein Verschleiern der Gegensätze disqualifiziert werden sollte.“

Das Maß an Einsicht und der Wille zur Fairneß, mit dem die Soldaten dem Kriegsdienstverweigerer begegnen, ist groß... Um so erstaunlicher sind Vorgänge, die sich in den letzten sechs Monaten häuften. Kriegsdienstverweigerer zogen vor die Kasernen, verlangten Diskussionen, verteilten Flugblätter, suchten Soldaten zu bewegen, sich als Kriegsdienstverweigerer zu melden usw. Kriegsdienstverweigerer lassen sich zunächst einziehen, werben für ihre Überzeugung und bewirken zum Teil erhebliche Störungen in ihrer Einheit...

Die Reaktion in der Truppe auf diese neuen Methoden ist heftig. Sie hat sich gesteigert, seit Anlaß zu der Annahme besteht, daß Kriegsdienstverweigerer für die Prüfungsverfahren ‚eingeübt‘ werden. Ich fürchte, daß diese neue Art böse Folgen haben muß. Der Respekt vor der Anmeldung von Gewissensbedenken wird in der Breite sinken...“<sup>5)</sup>

#### Anerkennungsverfahren und Einberufungsverfahren

1) Die Einberufung eines KDV-Antragstellers erfolgt erst nach unanfechtbar gewordener Ablehnung.

Nach den Wehrgesetzen darf eine Dienstpflichtiger, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer rechtzeitig beantragt hat, vor der Entscheidung über den Antrag nicht zum militärischen Waffendienst herangezogen werden. Erst wenn der zurückweisende Bescheid des (erstentscheidenden) Prüfungsausschusses unanfechtbar geworden oder von der Prüfungskammer bestätigt ist, kann die Einberufung erfolgen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichtshofes am 21. Mai 1968).

2) Der Antrag soll spätestens vierzehn Tage vor der Musterung gestellt sein.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 Wehrpflichtgesetz „soll“ der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vierzehn Tage vor der Musterung gestellt sein. Spätere Anträge bleiben aber zulässig. Wird der Antrag erst nach der Musterung gestellt, läuft der Wehrpflichtige Gefahr, vor dem Verfahren vor dem Prüfungsausschuß zur Bundeswehr einberufen zu werden. Eine einstweilige Entlassung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst für einen Wehrpflichtigen, der seinen Anerkennungsantrag erst nach seiner Einberufung in die Bundeswehr stellt, sehen die Wehrgesetze nicht vor. In §§ 33 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 1 Wehrpflichtgesetz wird sogar im Gegenteil ausdrücklich bestimmt, daß dem Anerkennungsverfahren hinsichtlich des Wehrdienstverhältnisses keine aufschiebende Wirkung zukommt. In der Regel setzt das Kreiswehrratsamt die Einberufung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses aus, wenn der Antrag begründet erscheint.

Wird ein Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, ist er gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz aus dem Wehrdienst zu entlassen. Die Dauer des Ersatzdienstes verkürzt sich dann um die Zeit des bereits geleisteten Wehrdienstes.

<sup>5)</sup> „Zur Orientierung — Informationen und Kommentare zu aktuellen Problemen“, Heft 4, 2. Juli 1968, hrsg. vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr.

3) Die Vergünstigung einer Freistellung vom Dienst mit der Waffe durch Erlaß des Generalinspektors. (Durch Erlaß des Generalinspektors mit Wirkung vom 1. 3. 69 aufgehoben.)

Ein Soldat, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, ist auf Befehl des Generalinspektors vom 15. Oktober 1966 bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses (1. Instanz) nicht an Waffen auszubilden oder zum Dienst an der Waffe einzuteilen. Wird sein Antrag durch den Prüfungsausschuß abgelehnt, hat er wie jeder andere Soldat Dienst mit der Waffe zu leisten.

Hierbei handelt es sich um eine Vergünstigung, deren Aufhebung sich der Generalinspektor für den Fall vorbehalten hat, daß Umstände eintreten, die ein solches Entgegenkommen aus Gründen der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nicht mehr zulassen.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist darauf hinzuweisen, daß der Soldat bis zu seiner rechtskräftigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer den Vorschriften des Soldatengesetzes unterliegt, das ihn zum Gehorsam und zur gewissenhaften Erfüllung seines Dienstes verpflichtet. Bereits im Jahre 1962 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Verurteilung eines Wehrpflichtigen wegen Gehorsamsverweigerung (§ 20 Wehrstrafgesetz) nach Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die gleiche Auffassung hat der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 21. Mai 1968 vertreten. Der Tenor der Entscheidung lautet:

„Die nachträgliche Anerkennung eines Soldaten als Kriegsdienstverweigerer hindert nicht seine Bestrafung wegen einer Gehorsamsverweigerung, die er nach Antragstellung begangen hat.“

In der Urteilsbegründung heißt es:

„... Auch die herrschende Meinung (Anm.: von Kommentatoren) geht davon aus, daß der Wehrpflichtige nach Dienstantritt trotz des inzwischen gestellten Anerkennungsantrages zur Dienstleistung und zum Gehorsam verpflichtet ist und sich bei Nichtbefolgung eines Befehles strafbar machen kann. Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte des Wehrpflichtgesetzes gestützt ...

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Ansicht ... bestätigt ... es hat ... entschieden, daß die §§ 26, 29 WehrpflG sowie die Verurteilung eines Wehrpflichtigen wegen Gehorsamsverweigerung (§ 20 WStG) nach Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Urteil vom 5. April 1962).

Der Senat ist ebenfalls der Meinung, daß der Soldat mit dem Eintritt in das Wehrdienstverhältnis an die sich daraus ergebende Gehorsamspflicht gebunden ist, bis er auf Grund seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus diesem Gewaltverhältnis entlassen wird. Wie das Bundesverfassungsgericht angeführt hat (...), *ist das Menschenbild des Grundgesetzes nicht das eines isolierten souveränen Individuums: sondern die Spannung Individuum — Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit entschieden.*

Das muß insbesondere auch dort gelten, wo es zu Spannungen kommt zwischen der Freizeitsphäre des einzelnen und einem der öffentlich-recht-

lichen Gewaltverhältnisse, die für das soziale Zusammenleben unerlässlich sind.

Der Eintritt in das Wehrdienstverhältnis stellt den Soldaten . . . in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (. . .). Die Gemeinschaft und der Einzelne müssen sich im Interesse eines geordneten menschlichen Zusammenlebens darauf verlassen können, daß der Gewaltunterworfenen sich nicht ohne weiteres seiner Pflichten entledigt, ohne daß er von diesen rechtmäßig entbunden und für die Weiterführung seiner Aufgabe Vorsorge getroffen ist . . .

Die Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Sie sind in erster Linie bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern (Urteil BVerfGericht 5. April 1962). Der Wehrpflichtige hat der Einberufung Folge geleistet, sein Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG nicht in Anspruch genommen . . . Er ist damit — im Gegensatz zu demjenigen, der seinen Anerkennungsantrag rechtzeitig gestellt hat — in das Wehrdienstverhältnis als ein besonderes Gewaltverhältnis gegenüber dem Staat eingetreten, das erst ordnungsgemäß in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu lösen ist . . .

Nach allem hat der *Wehrpflichtige*, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst *nach Eintritt* in das Wehrdienstverhältnis stellt, bis zur positiven Entscheidung *alle soldatischen Pflichten zu erfüllen*. Eine Befehlsverweigerung kann nach den gesetzlichen Vorschriften gehandelt werden . . .“

4) Aus der Rechtsprechung ergibt sich aber auch, daß der Soldat durch Ausübung des Gehorsams nicht den Anspruch auf eine spätere Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verwirkt.

Die Gehorsamsleistung eines Soldaten, dessen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vom Prüfungsausschuß abgelehnt wurde und zur Berufung in der Prüfungskammer ansteht, ist ohne Einfluß auf das Verfahren, denn vom Soldaten wird die Erfüllung der soldatischen Pflichten verlangt.

Nicht dagegen wird von einem Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer die Bereitschaft erwartet, oder sogar verlangt, für seine Überzeugung zu leiden.

Zu diesem Sachverhalt erging bereits mit Urteil des *Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. Oktober 1958* verbindliche Rechtsprechung:

„ . . . Es kann vom einzelnen Wehrdienstverweigerer niemals verlangt werden, daß er eine Bereitschaft zum Martyrium in sich trägt, sie glaubhaft nachweist durch praktische Betätigung. Ein solches Verlangen würde rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen.“ (BVerwGE Band 7, Seit 247)

Für den Soldaten, der Antragsteller in erster oder zweiter und weiterer Instanz ist, gilt ausnahmslos der vom Bundesverwaltungsgericht definierte Sachstand: „Hat der Wehrpflichtige — aus welchen Gründen immer — entgegen seiner Gewissensentscheidung gehandelt, verliert er das Recht zur Kriegsdienstverweigerung nicht.“<sup>6)</sup>

<sup>6)</sup> Dr. Hohenfeld, Kriegsdienstverweigerung, a.a.O. S. 36.

## Das sowjetische Feindbild

### Einführung

#### I. Versuch einer Strukturanalyse

Politische Ideen in der Geschichte Rußlands und der Sowjetunion sind gekennzeichnet durch das Zusammentreffen verschiedenartiger geistiger Strömungen und der dadurch begründeten Spannungen.

Das gilt besonders für die Entstehung des russischen Kommunismus. Das Feld der marxistisch-leninistischen Ideologie enthält nicht nur die Ausprägung westlicher und slawophiler geistiger Strömungen, es enthält eine Anzahl von Strukturelementen, die nach außen hin scheinbar eine homogene Einheit bilden, z. B. Partei, Armee, Kader, Überwachungsorgane, Vielvölkerstaatlichkeit, Kollektiv, Atheismus usw. In Wirklichkeit aber entwickeln diese Elemente eine Eigengesetzlichkeit. Nur ein totalitäres, brutales, menschenverachtendes Regierungssystem vermag die Einheit zu erhalten. In dessen lassen sich nicht alle Spannungen und Konflikte verwischen. Zuweilen werden durch unerschwellige Konflikte gleich einem Strudel gestrandete und zerstörte Schicksale einzeln oder in Massen an die Oberfläche geschleudert. Dann senkt sich wieder der Vorhang sowjetischer Machtdemonstration über das Ganze.

Es erscheint außerordentlich wichtig, daß die sowjetischen parteipolitischen und militärischen Kräfte, die sich so gern als die wahren „Friedenskräfte“ herausstellen, als das analysiert werden, was sie in Wirklichkeit sind, daß in der Analyse dieses Machtsystems, dessen „doppelte Moral“ (J. F. Dulles), seine Zweigesichtigkeit und die ihm innewohnenden Konfliktursachen erkennbar werden. Nicht weniger wichtig ist die Schlußfolgerung: eine lebensnotwendige und glaubwürdige Abwehrbereitschaft, die für das steht, was wir als Freiheit und Frieden bezeichnen und ohne den Begriff der Wahrheit nicht denken können.

Die nachfolgende Darstellung kann lediglich in einem winzigen Teilgebiet eines fast unübersehbaren Fragenkomplexes, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben, einige Akzente setzen und Anregungen vermitteln.

Das sowjetische Feindbild ist unter zwei Gesichtspunkten zu sehen:

- 1) das parteipolitische (ideologische) Feindbild,
- 2) das militärische Feindbild.

Für den Kenner sowjetischer Politik und Machtstruktur wird eine Trennung zwischen militärischem und politischem Denken von vornherein als problematisch erscheinen. Es muß daher zunächst ein Gedanke vorangestellt werden, der zugleich die Plattform bildet, von der aus die nachfolgenden Überlegungen zu betrachten sind:

Im sowjetischen Machtbereich ist militärisches Denken nur bei gleichzeitiger parteipolitischer Ansicht der Situation möglich, politische Vorstellungen

gehen zugleich immer von dem Bewußtsein der Stärke und der militärischen Macht des Sowjetstaates aus. Wenn trotzdem eine Trennung zwischen dem parteipolitischen, ideologischen und dem militärischen Feindbild als notwendig angesehen wird, dann deshalb, weil das parteipolitische Feindbild nicht von den Realitäten der Feindlage ausgeht, sondern von ideologischen Vorstellungen, die die „Feinde des Sozialismus“ in ein ganz bestimmtes, unverwechselbares Bild zwingen, während das militärische Image auf „nüchterne“ Erkenntnisse über den Feind angewiesen ist. Dem parteipolitischen bzw. dem militärischen Feindbild entsprechen die nur aus der Ideologie des Marxismus-Leninismus verständliche Machtpolitik und das Vorhandensein des sowjet-militärischen Machtpotentials.

Der Schwerpunkt in der Anwendung politischer oder militärischer Macht wird je nach den Gegebenheiten der Weltpolitik schwanken. Durch das geschickte Spiel mit diesen beiden Kräften wird eine erwünschte Koexistenz aufrechterhalten, die das ideologische Einwirken nach innen und außen begünstigt, wenn nicht gar voraussetzt.

Es ist aus dem weltpolitischen Geschehen abzulesen, daß die Sowjetführung in diesem Zusammenhang die Herausstellung nuklearer Macht als psychologisches Druckmittel sowie die Angst vor einem nuklearen Krieg zu nutzen versteht und die Wirkung der politischen Agitation einzuschätzen weiß.

Obleich die Sowjetführung mit dem Anspruch auf ihre die Weltgeschichte bestimmende Rolle ein für alle verbindliches Feindbild entwirft, wird bei der militärischen Beurteilung der Lage dieses Feindbild — ohne sich dabei dem Vorwurf des trotzkiistischen „außerhalb der Politik Stehens“ aussetzen — abstrahiert werden müssen, um Realitäten, Tatsachen und Folgerungen unverfärbt und unbelastet beurteilen zu können. Das geht nicht ohne Schwierigkeiten vor sich, da durch das seit dem Jugendalter geprägte Feindbild Verhaltensmuster und Vorstellungen entstanden sind, die in das militärische Denken hineinwirken. Sie bestimmen die Grundhaltung des Kommunisten schlechthin, der sich mit der Ideologie des Marxismus-Leninismus identifiziert hat.

Hinzu kommt, daß Spannungen zwischen militärischen Erwägungen und parteipolitischem Denken zu Konflikten hinsichtlich Auswahl und Einsatz militärischer oder politischer Macht führen können und unterschiedliche Auffassungen über das Kriegsbild (begrenzte Kriege, nuklearer Krieg, Möglichkeiten der Eskalation) unbefangene Entscheidungen erschweren.

Unbeschadet der ideologischen Sprache und Agitation wird sich die Anerkennung einer objektiven Lageeinschätzung als Voraussetzung militärischen und politischen Handelns gegenüber einer abschreckenden Kampfposition des Feindes durchsetzen, wenn die Sowjetführung nicht schwerwiegende Fehler mit allen ihren Folgen in Kauf nehmen will.

Wichtigste und beinahe banale Erkenntnis dieser Überlegung ist diese: Wo die militärische Lagebeurteilung zu der Schlußfolgerung kommt, daß das feindliche Kräftepotential als schwach, nachgiebig und unentschlossen zu bewerten ist, werden die parteipolitischen Absichten verhältnismäßig schnell durch den Gebrauch des militärischen Machtmittels verwirklicht. Wo hingegen die militärpolitische Führung gegenüber einer kampfbereiten Verteidigungsfrent mit den größten Risiken zu rechnen hat, wird die hieraus erwachsende Erkenntnis die Sowjetführung von überlegten Handlungen

zurückhalten. Sie wird aber versuchen, das abgesteckte Ziel im Spiel der militärischen und politischen Macht durch Verlagerung der Schwerpunkte auf einem anderen Wege zu erreichen, wenn durch politische Uneinigkeit und Unsicherheit des gegnerischen Lagers diesen Absichten nichts entgegengesetzt werden kann.

Das parteipolitische Feindbild ist auf Grund seiner Zielsetzung und Anwendung nach innen und außen anders zu beurteilen als das Image, das sich aus militärischen Erwägungen und bei Einschätzung der Realitäten ergibt. Daß in diesem Image die Gesamtheit der politischen, militärischen, wirtschaftlichen und vor allem die Faktoren der moralischen Kampfbereitschaft eingeschlossen sind, versteht sich von selbst.

Der parteipolitisch geprägte Mensch ist nur in der Lage, einpolig und in einer Perspektive zu sehen. Diese Perspektive ist gekennzeichnet durch Systemtreue und Einhaltung der Parteilinie bei allseitiger Bindung an die Partei. Die Art, wie parteimäßig gesehen werden soll, ist vorgegeben und endgültig festgelegt. Parteimäßiges Sehen erkennt nur das als positiv an, was in das System paßt und ist nur eine „leblose“ Beteiligung im Kollektiv ohne Unterscheidungsvermögen und ohne gegenüberstellende Inbeziehungsetzung. Sobald der Blick frei wird für ein neues Sehen, damit aber die Verabsolutierung einer einseitigen Sicht ihre Wirkung verliert, fordert das Erlebnis neuer Perspektiven zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Dingen auf und kommt in einem reflektierenden Bewußtwerden des Sehenden zum Ausdruck. Die Spannung zwischen Parteimäßigkeit und reflektierendem Inbeziehungsetzen tritt sofort auf, sobald sich der einzelne gezwungen sieht, die Wirklichkeit der Situation ins Auge zu fassen.

Das sowjetische ideologische Feindbild beruht aber nicht auf objektiven Gegebenheiten, es läßt auch keine reflektierende Selbsteinschätzung zu, sondern es bestimmt, wie parteimäßig gesehen werden soll.

Jede Art Verpflichtung gegenüber der Partei und der Sowjetführung festigt im einzelnen die von der Partei vorgezeichnete Perspektive und erschwert die Loslösung von parteipolitischen Vorstellungen. Die Einprägung eines bestimmten Feindbildes gehört zu den großen parteipolitischen Erziehungsaufgaben der Sowjetmacht.

## II. Das parteipolitische Feindbild

Die Erziehung zum Sowjetpatriotismus ist vom Kindergartenalter an mit der Erziehung zum Haß gegen die „Feinde des Sozialismus“, mit der Erziehung zur „Unversöhnlichkeit“ mit nichtparteimäßigen Anschauungen verbunden.

Die Sowjetpädagogik und Sowjetpsychologie kennen wirksame Methoden, durch die bereits in den Kindern bestimmte Verhaltensmuster und prägende Vorstellungen angelegt werden, die das Denken fortan entscheidend in einer bestimmten Richtung beeinflussen.

Hinzu kommt, daß alles, was lebenswert, schön und zu schützen ist, nur mit dem Sozialismus und der Sowjetmacht gekoppelt wird.

Die Festlegung negierender Werturteile durch die Zeichnung des Feindes und seiner Welt als das schlechthin Böse, Vernichtungswürdige und Verbrecherische, führt zum Haßdenken und weckt den Vernichtungswillen gegen

die Feinde des Sozialismus, damit aber gegen die Feinde aller Menschen. Die Einwirkung auf den Menschen in diesem Sinne räumt jene Hemmungen hinweg, die der normalen Persönlichkeit, dem Unmenschlichen, dem Abnormen als Schranke entgegenstehen.

Das Böse, das einer besseren Welt im Wege steht, muß wie Ungeziefer zertreten werden. Die gesamte seelische Struktur wird einer zerstörenden Veränderung unterworfen.

Am Ende dieser Entwicklung zu einem neuen Empfinden steht das Töten mit gutem Gewissen. Hassen und Zerstören mit reinem Gewissen, Einsetzen der politischen und militärischen Macht, um die „menschlichen Ziele des Sozialismus“ zu erreichen, das sind Folgerungen, die sich aus diesem Feindbild ergeben.

Die beiden wichtigsten Grundlagen, die der Verwirklichung des sowjetischen Feindbildes dienen, sind in der Sprache der Sowjetterminologie „Propaganda“ und „Agitation“. Sie gewährleisten die Verkündigung und Verwirklichung der parteipolitischen Ziele, wobei die Erzeugung der Angst und alle massenpsychologisch wirksamen Möglichkeiten usw. eine erprobte Rolle spielen.

Das sowjetische Feindbild ist verbindlich, es trägt streng vorgezeichnete Züge, ist nach innen gerichtet, um unablässig die welthistorische Aufgabe des Sozialismus zum Bewußtsein zu bringen. Es ist Voraussetzung für die Übertragung anezogener Vorstellungen auf den Feind und bestimmte Personengruppen, nach außen gerichtet, um einschüchternd, zersetzend und diffamierend wirksam zu werden.

Schließlich wird aus diesem Feindbild alles das hergeleitet, was später als notwendige Maßnahmen gegen die Feinde des Sozialismus begründet wird.

Da das parteipolitische Feindbild für eine sachliche Beurteilung der Lage und die wirkliche Einschätzung des Gegners ungeeignet ist, geraten die politischen und militärischen Führer in einen Zwiespalt gegenüber einem möglichst realen Feindbild, das sie entwerfen müssen, um ihre militärischen politischen, wirtschaftlichen usw. Entschlüsse auf festen Boden zu stellen. Entgegen kommt ihnen dabei die Unschlüssigkeit des Westens, die wiederum durch die psychologisch geschickte Agitation und Propaganda sowie durch das im Augenblick nützliche Hervorkehren oder Verschleiern politischer oder militärischer Macht ausgelöst wird.

Es ist hier unwichtig herauszustellen, wie der Westen, die NATO, die Bundeswehr in diesem Feindbild gezeichnet werden, das ist hinlänglich bekannt und wird durch die sowjetischen Publikationsmittel täglich nach innen und außen verbreitet. Wichtig zu wissen ist, daß die Art, wie die „Feinde des Sozialismus“ gesehen werden müssen, keine Privatangelegenheit ist, sondern Sache der Partei, der sich jeder unterzuordnen hat.

Agitation und Propaganda zeichnen im sowjetischen parteipolitischen Feindbild zugleich den verbrecherischen Feind aller Menschen gegenüber den „ausschließlich friedlichen Absichten“ der Sowjetmacht.

Propaganda und Agitation können darüber hinaus kampflose Siege erringen, nicht nur, wenn hinter ihnen als Druckmittel die Macht der Sowjetarmee steht.

### III. Das militärische Feindbild

Die Armee ist ein Mittel der sowjetischen Politik.

Das zu wissen ist Voraussetzung für das Verständnis militärischen und politischen Denkens der Sowjetführung.

Die reale militärische Lageeinschätzung ist für diese Art Denken von außerordentlicher Bedeutung. Um Tatsachen und Folgerung wirklichkeitsnah beurteilen zu können, sind die militärischen und politischen Führer gezwungen, entgegen festgelegten Vorstellungen nicht übersehbare Faktoren realistisch in Beziehung zu setzen.

Bei allen Überlegungen der Sowjetführung werden folgende Fragen im Vordergrund stehen:

- 1) Möglichkeit der Erinnerung des Sieges und der Ausbreitung der Sowjetmacht bei dem geringsten eigenen Risiko,
- 2) Möglichkeit der Ausnutzung politischer und militärischer Schwäche des Feindes schon im Frieden durch den Einsatz der Armee als Angriffspotential, Abschreckungs- und Druckmittel und zur Einschüchterung,
- 3) Einkalkulierung der Wirksamkeit parteipolitischer Agitation und des nach außen hin propagierten parteipolitischen Feindbildes,
- 4) Ausschaltung von Fehleinschätzungen über das militärische Potential des Feindes.

Gegenüber einem starken und entschlossenen Gegner bleibt dennoch die Frage offen, ob die Erringung des Sieges bei einem möglichst geringen Risiko möglich ist. Der Wert realen militärischen Denkens wird zu einer Lebensfrage.

Eine falsche Einschätzung der militärischen Lage würde zugleich das Risiko einleiten, das die Sowjetführung ausgeschlossen wissen möchte. Hinzu kommt, daß die *Frage nach der moralischen Widerstandskraft des Feindes sehr hoch veranschlagt wird.*

Die richtige Bewertung aller Faktoren ist also Voraussetzung dafür, daß die Armee als Mittel der Politik wirksam eingesetzt werden kann.

Das militärische Feindbild beruht auf der Summe aller Erkenntnisse über den Feind. In diesem Image wird sowohl die Stärke und Abschreckung der NATO als auch ihre aus nationalen Eigeninteressen herrührende Schwäche gesehen.

Immer werden die Überlegungen der Sowjetführung davon ausgehen, wie hoch das Kräftepotential eines möglichen Gegners einzuschätzen ist, wie groß das Risiko ist, das mit jeder militärischen Aktion verbunden ist und welche Möglichkeiten es gibt, die sowohl das Risiko als auch die „Eskalation“ ausschließen, d. h. wie jede noch so wirksam erscheinende Konzeption umgangen werden kann. Was lückenlose Abschreckung bedeutet, wird hier ersichtlich.

Die Herausstellung der weltgeschichtlichen Bedeutung der Sowjetmacht in dem Erscheinen der sowjetischen Flotte im Mittelmeer zwingt z. B. zu folgender Überlegung: erfolgt diese Demonstration auf Grund der aus dem militärischen Feindbild gewonnenen Folgerungen, verlangt das parteipolitische Feindbild diese Ausweitung, bilden beide Aspekte eine aus-

lösende Ursache — oder dient dieser „Testfall“ nur der Sammlung von Erfahrungen auf diesem Gebiet?

Eines muß bedacht werden: Bei allen realistischen Erwägungen werden in den militärischen und politischen Führern der Sowjetmacht „subversive Gedankeninhalte“ immer wieder durch vorhandene und prägende Vorstellungen hervortreten und damit eine völlig reale Bewertung der Lage außerordentlich erschweren.

In dem im Militär-Verlag des Verteidigungsministeriums der UdSSR 1964 von Oberst I. A. Seleznew herausgegebenen Buch „Krieg und ideologischer Kampf“ heißt es auf Seite 3:

„Die Kenntnis und die richtige Anwendung der Gesetzmäßigkeiten des Krieges sowie das Beherrschen der Grundsätze und Regeln der Kriegskunst stellen die Voraussetzung für einen Sieg im Kriege dar.“

Dieser Satz geht im Text unter und wird schnell überlesen.

Dieser Satz wiegt aber ebenso schwer wie die nachfolgenden 230 Seiten des Buches über den ideologischen Kampf.

Später heißt es:

„Der Krieg ist von der Politik nicht zu trennen...“ und „Die Politik bereitet einen Krieg vor und leitet ihn von Anfang bis Ende. Die Politik, die dem Krieg vorangeht, bestimmt den Charakter des Krieges und folglich auch das Verhalten der Volksmassen.“

Abgesehen davon, daß in diesen Sätzen die Ausgangspunkte des militärischen und parteipolitischen Feindbildes zu finden sind, wird hier erkennbar, daß einerseits rein militärisch gedacht werden muß, andererseits aber die Trennung der militärischen Macht von der Politik nicht denkbar ist. Eine Diskrepanz, die das militärische Denken der Sowjetführung um so mehr belastet, sobald politisches und ideologisches Denken in eine Krise geraten, die einem gefährlichen Ausweg zusteuern könnte, wenn die Streitkräfte der NATO der militärischen Beurteilung der Lage durch die Sowjetführung keine eindeutige Erkenntnis über ihre Stärke, Abschreckung und Schlagkraft bieten.

Der Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski sagte in dem Buch über „Militär-Strategie“:

„Die Kenntnis der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des bewaffneten Kampfes ermöglicht es dem Heerführer, den Charakter des Kriegsgeschehens in einem zukünftigen Krieg vorauszusehen, diese Gesetzmäßigkeiten bei der Führung des Krieges mit Erfolg auszunutzen und somit den Einsatz der Streitkräfte bewußt zu lenken.“

Wo das „Voraussehen“, „Ausnutzen“ und „Lenken“ also nicht objektiv und nüchtern erfolgen kann, wird das Risiko unübersehbar.

In dem gleichen Buch heißt es weiter:

„Die Besonderheiten der Wechselbeziehungen zwischen Politik und Strategie im Kriege resultieren daraus, daß in Kriegszeiten der Schwerpunkt des politischen Kampfes sich von seinen nichtmilitärischen Formen auf die militärischen verlagert. Die Politik ‚vertauscht‘ sozusagen ‚die Feder mit dem Schwert‘, und neue Größenverhältnisse erlangen Gültigkeit.

Einmal in Gang befindliche militärische Bewegungen zu Wasser und zu Lande sind nicht mehr den Wünschen und Plänen der Diplomatie unterworfen, sondern ihren eigenen Gesetzen, gegen die nicht verstoßen werden kann, ohne daß die gesamte Unternehmung gefährdet wird.“ (F. Engels, Ausgew. milit. Schriften Bd. II, Moskau 1936, S. 34.)

„Als F. Engels auf eine gewisse Autonomie der Strategie hinwies, hatte er nicht die Absicht, ihre Unabhängigkeit von der Politik hervorzuheben. Er machte nur darauf aufmerksam, daß ein Verstoß gegen die Gesetze der Militärstrategie oder eine Ignoranz dieser Gesetze durch die Politik zum Untergang der Armee und zur Niederlage des Staates führen kann.“

(Entnommen W. D. Sokolowski, Militär-Strategie, Deutsche Übersetzung, 1965, Markus-Verlag GmbH Köln.)

Zusammenfassend läßt sich sagen: das sowjetische Feindbild ist kein einheitliches Gebilde. Fragt man nach seinem Wesen, dann muß man es in seinem vielschichtigen Charakter analysieren. Erst dann wird die Problematik militärpolitischen Denkens in der Sowjetunion sichtbar.

#### Quellen- und Literaturhinweise

- W. D. Sokolowski, Marschall der Sowjetunion / Militärstrategie, Markus-Verlag GmbH, Köln, 1965
- Thomas W. Wolfe / Sowjetische Militärstrategie, Westdeutscher Verlag, Köln u. Opladen, 1967
- Oberst I. A. Seleznew / Krieg und ideologischer Kampf, Moskau 1964
- J. J. Novak / Der satanische Plan, Strategie und Taktik der weltkommunistischen Expansion, Wort und Werk, Köln
- S. V. Utechin / Geschichte der politischen Ideen in Rußland, Kohlhammer, Köln, Stuttg., Mainz, Berlin 1964
- Heimo Dolch / Kausalität im Verständnis des Theologen und der Begründer neuzeitlicher Physik, Schöningh-Paderborn
- G. F. Kennan / Memoiren eines Diplomaten, Goverts, Stuttg., 1968
- G. F. Kennan / Rußland, der Westen und die Atomwaffe, Frankf., 1958

## Königsteiner Offizierkreis und seine Aufgabe in der Zukunft

Im März 1960 wurde der Königsteiner Offizierkreis, nach mancherlei Überlegungen, die bis in die Jahre 1956/57 zurückreichen, im Haus der Begegnung in Königstein gegründet. März 1961 wurden die Grundsätze festgelegt, und die erste Ordnung trat am Feste des hl. Kaisers Heinrich, am 15. Juli 1961, in Kraft. Im Mai 1963 wurde die Königsteiner Ordnung 1963 verabschiedet und ist bis heute in Kraft.

Zwar sind immer wieder Stimmen laut geworden, die eine Änderung der Ordnung verlangten, selten aber kamen konkrete Vorschläge.

Nun ist ein neunjähriges Bestehen kein Anlaß zum Feiern, aber es kann ein Anlaß zum ernststen Nachdenken sein. In der heutigen Zeit haben sich traditionelle Zeitbegriffe an sich schon überlebt. 10 Jahre, 25 Jahre, 50 Jahre ehrwürdige Zeitbegriffe von einst, gehören der Vergangenheit an.

Besinnung, Änderungen und was der Anlässe mehr sein mögen, haben dann zu geschehen, wenn sie notwendig sind. Und es scheint mir notwendig, einiges zu überlegen.

Wenn man die Protokolle der ersten Jahre liest und feststellt, wer heute noch „dabei“ ist, die Zahlen auch vergleicht, dann kommt man zu der Feststellung, daß es sich um einen festgefügtten Kernkreis von vielleicht 100–150 Offizieren handelt. Darum rankt sich ein Kreis unmittelbar Interessierter von etwa 350–400 und ein Kreis der in etwa interessiert ist, von etwa 750–900. Schon die letzten Zahlenangaben zeigen, daß die Angaben schwierig werden, je weiter sich der Kreis vom Kern entfernt.

Wenn man nun zu diesen Zahlen die Gruppen aufzählt, die mit einer einigermaßen befriedigenden Regelmäßigkeit tagen, dann wird alles zusehends kleiner. In einem alten Jahresbericht fand ich 27 Kreise auf Ortsebene. Inzwischen ist diese Zahl wieder gesunken. Erstaunlich ist aber, daß viel mehr örtliche Initiative vorhanden ist, als sich jeweils an Hand von Berichten zeigt.

Woher kommt diese Diskrepanz? Nach meiner Beobachtung sind folgende Gründe maßgebend:

- a) Die auch heute noch andauernden Versetzungen besonders jüngerer Offiziere lassen Initiativen verkümmern. Jedesmal mit den üblichen Arbeiten – suchen von Gleichgesinnten, ansprechen derselben über den Pfarrer, feststellen, daß es anders gemacht wird, eingehen auf ein neues System bis hin zu den Arbeiten des Einladens etc. – neu anfangen zu müssen, erfordert Zeit und Geduld. Erfahrungsgemäß hat man, da man sich auch dienstlich einarbeiten muß, diese Zeit einfach nicht. Beweis ist, daß es dort, wo derselbe Sprecher lange Jahre tätig sein konnte, meist zu keinen Rückschlägen kam. Dort aber, wo häufig gewechselt wurde, kam eine kontinuierliche Arbeit nicht zustande.

- b) Der Name unseres Kreises wurde von vielen zuweilen als nicht ganz gerechtfertigte Exklusivität empfunden. Mit der Erweiterung der Aufgaben des Laien in Pfarrausschüssen usw. wanderten gute Kräfte in die „Legalität“ ab.
- c) Viele Aufgaben, die der Königsteiner Offizierkreis vor dem Konzil mutig angepackt hat, sind nunmehr überholt und völlig selbstverständlich geworden.
- d) Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß manch einer sich entfernt hat, weil er die vermutete „Seilschaft“ nicht vorfand. Andererseits aber hielt der Verdacht einer solchen Möglichkeit Gutgesinnte ab.
- e) Es hat sich zugleich auch zweierlei gezeigt: die ursprüngliche Ablehnung jeglicher Organisation konnte nicht durchgehalten werden. Die dann in kleinstem Ausmaß aufgebaute Organisation ist an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gekommen. Weitere Effektivität kann nur mit einem von nebenamtlichen Kräften nicht zu leistenden Aufwand erreicht werden.

Nach dieser kurzen und keineswegs vollständigen Übersicht ergibt sich die Frage: Was nun? Hat der KOK heute noch einen Sinn und eine Daseinsberechtigung? Oder liegen viele Aufgaben auf anderer Ebene oder kann man auf seine Arbeit verzichten?

Bevor diese Fragen beantwortet werden können, muß man auch nach positiven Dingen Ausschau halten.

Hier ist zunächst nicht zu unterschätzen, daß Laien, zu einer Zeit, als der Laie noch nicht unbedingt aktiv in seiner Kirche tätig war, die Initiative aufnahmen und sich Gedanken machten über ihren Glauben und ihren Beruf und die geistige Verbindung.

Daß es dann gelang, konkrete Aussagen zu machen, ist keine Selbstverständlichkeit und wird zu leicht vergessen, besonders von Kritikern.

Ebenso muß festgestellt werden, daß es möglich war, ein Organ – die Königsteiner Offizierbriefe – zu erstellen und nunmehr seit 8 Jahren mit wachsender Regelmäßigkeit erscheinen zu lassen. Dieses ist nun in ununterbrochener Folge das 33. Heft, also im Durchschnitt in jedem Jahr 4 Hefte. Daß diese Hefte gelesen werden, beweist die ständig wachsende Nachfrage, die mit einer derzeitigen Auflage von 3100 nur mit Mühe gedeckt werden kann.

Bemerkenswert aber ist, daß in diesen Heften Dinge behandelt wurden zu einer Zeit, als noch niemand daran dachte, solche Fragen in die Öffentlichkeit zu bringen. Schon vor Jahren haben wir uns im Rahmen des Selbstverständnisses unseres Berufes mit den Fragen des Friedens beschäftigt. Zu einer Zeit, als noch manch junger Protestierer der heutigen Tage nicht wußte, was Frieden ist – und ich bin mir nicht ganz sicher, ob die meisten es heute wissen –, gelang es uns, wertvolle vorbereitende Arbeiten zu tun. Und noch immer sind wir mit unseren Definitionen und Grundlagenarbeiten erheblich weiter als diejenigen, die glauben, heute den Sinn des Friedens für sich gepachtet zu haben.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, daß wir eine neue Form der Laienbewegung konzipiert haben, die geeignet ist, den festgefahrenen Verbandskatholizismus wieder aufzulockern.

Und nicht zuletzt haben wir durch vielfache Anregungen, Vorträge, Diskussionen bei vielen Offizieren Bereitschaft und Wissen geweckt, damit sie mithalten können in den Fragen der geistigen Auseinandersetzung. Das Gefühl, allein zu stehen, dürfte heute kein katholischer Offizier mehr haben. Wir werden in Zukunft mehr noch als bisher mit geistigen Auseinandersetzungen zu rechnen haben. Wir werden auch, wie in Essen in Anfängen sichtbar wurde, um die Erhaltung unserer Militärseelsorge möglicherweise kämpfen müssen.

Und damit die Überleitung in die Zukunft. Militärseelsorge – nicht aufgrund des Vertrages, sondern aufgrund der Notwendigkeit – wird sich in Zukunft auf zwei Säulen abstützen müssen, auf die Pfarrer und auf die aktiven Laien. Beide aber müssen so eng wie möglich zusammenarbeiten. Deshalb erscheint es notwendig, so schnell als möglich die Pfarr- und Dekanatsausschüsse und den Bischofsausschuß zu wählen. Hierzu müssen sich die Mitglieder des KOK zur Verfügung stellen. Da, wo bisher nur einige wenige um den Pfarrer standen, wurde meist die Arbeit bereits in dieser Form geleistet. Hier sollte alles so bleiben, aber aus Gründen der Optik und des Auftrages durch eine echte Wahl bestätigt werden (sofern noch nicht geschehen). Da, wo aber noch ein Vakuum besteht, da sollte versucht werden, wenn auch zunächst in Form einer Berufung, eine tragfähige Basis zu schaffen.

Was bleibt aber dann übrig für einen KOK? Vielleicht die Arbeit in der Breite? Möglicherweise die Durchführung der Beschlüsse der Pfarrausschüsse? Sicherlich aber die Pflege der Arbeiten, die in einem etablierten Ausschuß nicht durchgeführt werden können. Was aber kann das sein? Ein Beispiel: Wenn in einem Pfarrausschuß 3 Offiziere, 3 Unteroffiziere, 3 Frauen vertreten sind, dann ist ein solches Gremium nicht weiter aufnahmefähig. Nun sind aber noch 10 oder 15 engagierte Offiziere dort. Was sollen die tun? Einmal können sie in enger Fühlungnahme mit dem Pfarrausschuß Einzelaufgaben durchführen. Sie können aber auch als Stimme des „Volkes“ dem Pfarrausschuß Fragen zur Klärung anhand geben. Nicht zuletzt aber können sie jenes Bindeglied zur größeren Pfarrgemeinde darstellen, das in allen Fragen helfend einspringt.

Oft wird gefragt, ob mit einem Offizierkreis eine solche Gemeinschaft nicht exklusiv wird. Ebenso wird die Frage auftauchen, ob eine Offiziergemeinschaft allein eine genügend breite Basis für die geschilderten Anliegen darstellt. Man wird darüber beraten müssen, ob nicht endlich die Unteroffiziere einbezogen werden sollen. Dabei ist auch denkbar, daß unsere Unteroffiziere sich in einem eigenen Kreis finden und dann beide Gruppen in der Spitze zusammenarbeiten. Denkbar wäre auch, daß man einen Kreis mit zwei nach den Aufgaben gegliederten Gruppen auf jeder Ebene bildet.

Zum Schluß noch ein anders Problem. Mit unserem Königsteiner Offizierkreis sind wir Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände Deutschlands und Mitglied der AMI (Apostolat Militaire International) und haben Aussicht, in die OIC (Organisation Internationales Catholiones), der

Organisation aller Internationalen Katholischen Verbände (auch der östlichen Länder), aufgenommen zu werden. Mit einem Verzicht auf unsere Aufgaben — nicht mit einer Namensänderung, Erweiterung etc. — würden wir mühselig erworbenes Kapital aufgeben; außerdem uns der Möglichkeit begeben, unsere Auffassungen von den Problemen um den Frieden, den Beruf des Soldaten und die Laienarbeit im militärischen Bereich zur Geltung zu bringen.

Das alles sollte abgewogen werden. Mir scheint, daß wir aber auf jeden Fall unsere Satzung von allen übertrieben scheinenden Begriffen reinigen, unsere Organisation klären, unsere Basis verbreitern und uns durch eine Selbstverpflichtung zu höherer Aktivität durchringen sollten.

# Aus dem KOK

Für den Wehrbereich IV schreibt Wehrbereichsdekan P. Ubald Brygier, O.F.M. Cap über die dortige Arbeit:

„Da nur an den beiden Standorten Mainz/Wiesbaden und Idar-Oberstein regelmäßig Vortragsabende stattfinden, trägt dieser Bericht. Auch an den meisten anderen Standorten besteht eine KOK-Arbeit, die aber im wesentlichen so aussieht, daß der Standortpfarrer die 2–5 katholischen Offiziere seines Bereichs gelegentlich in seine Wohnung einlädt. —“

„In den Militärseelsorgebezirken Mainz und Idar-Oberstein fanden regelmäßig KOK-Veranstaltungen, zumeist als monatliche Vortrags- und Diskussionsabende, statt. Hier die Themen, die behandelt wurden.“

## I. Katholischer Offizierkreis in Mainz

- Januar: Dr. Gündel, Direktor des Dommuseums in Mainz:  
Führung des KOK-Kreises durch die Ausstellung *Moguntia sacra V* im Mainzer Dommuseum
- Februar: Pater Marbod Haeckl, Benediktinerpater, Bad Kreuznach:  
„Als Missionar im früheren Deutsch-Ostafrika“
- März: Militärpfarrer Gramm, evang. Standortpfarrer, Mainz:  
„Wie sehen wir den andern“  
Militäroberpfarrer Bittorf, kath. Standortpfarrer, Mainz:  
„Wie sehen wir den andern“
- April: Prälat Prof. Dr. Adam Gottron, Mainz:  
„Musik am Hofe des Mainzer Kurfürsten, Lothar Franz von Schönborn“
- Mai: Bürgermeister Ledroit, Mainz:  
„Der Maltheser-Hilfs-Dienst in Verbindung mit Landes- und Zivilverteidigung“
- Juni: Frau Ruth Baron, Mainz:  
„Katholische Publizistik“
- November: Teilnahme an Podiumsdiskussion zum Thema:  
„Herausforderung der Theologie“
- Dezember: Adventsfeierstunde

Im März wurde an zwei verschiedenen Abenden einmal durch den katholischen und einmal durch den evangelischen Standortpfarrer dargestellt, wie die beiden großen Kirchen einander sehen. Zu diesen Abenden waren die Offiziere beider Konfessionen mit ihren Damen eingeladen. Neben den beiden Generalen nahmen etwa 60 Damen und Herren teil.

## II. Katholischer Offizierkreis Idar-Oberstein

Die KOK-Arbeit im Standort Idar-Oberstein ist so alt wie die Militärseelsorge der Bundeswehr. Sie hat allerdings von Anfang an ein eigenes Gesicht, da der Standortpfarrer und die katholischen Offiziere zu ihren Vortragsabenden und zu ihren Einkehrtagen auch katholische Akademiker aus den Zivilgemeinden zu sich einladen.

Nach den Sommerferien des vergangenen Jahres hat der neue Standortpfarrer mit einigen Getreuen die Arbeit wieder aufgenommen. Auch diesmal haben sich die Idar-Obersteiner wieder etwas einfallen lassen. Sie laden neben den Akademikern aus der Zivilgemeinde auch interessierte Unteroffiziere zu ihren Veranstaltungen ein, die bisher jedesmal von 25–30 Herren besucht wurden.

September: „Das Problem des Pazifismus“

Oktober: „Friede und moderner Krieg“

November: „Verantwortliche Elternschaft“

An die Referate, die alle von katholischen Offizieren des Standorts gehalten wurden, schloß sich jeweils eine längere Aussprache an.“

*Für diesen Bericht sagen wir herzlichen Dank. Betrübtlich aber ist, daß der Wehrbereichsdekan eigenhändig zur Feder greifen muß, um das zu tun, was Aufgabe und Sache der Laien ist. Eines der Ziele des KOK ist doch, die geistlichen Herren von Arbeiten freizuhalten, die ein Laie genauso gut kann. Und die Grundlagen für das Meldewesen werden uns schon in die militärische Wiege gelegt. Noch betrüblicher ist, daß aus dem größten Standort der Bundeswehr, aus Koblenz, garnichts zu melden ist. Oder sollte dort „Funkstille“ herrschen, weil eine große Überraschung geplant ist?*

*Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich persönlich meine Meinung hierzu sage: Wozu haben wir einen Wehrbereichssprecher? Warum wird er nicht mit Nachrichten gefüttert? Wenn er nicht spurt, dann wählen Sie einen neuen! Unfair aber wäre es, ihn am ausgestreckten Arm (nachrichtenmäßig) verhungern zu lassen. Woher nehmen wir denn sonst den Anspruch „Mündige“ zu sein? Und wenn — ich weiß es nicht — Differenzen sachlicher oder persönlicher Art da sein sollten, dann ist es unter freien Männern üblich, sich an einen Tisch zu setzen und die Sache auszufechten. Aber das Anliegen darf darunter nicht leiden! Und so bitte ich alle Interessierten in Koblenz — nach den hiesigen Unterlagen sind es eine ganze Reihe — setzen Sie sich zusammen, und regeln Sie was quer sitzt, aber lassen Sie die Kräfte nicht brach liegen.*

# Aus Kirche und Welt

Für die Rüstung wurden im Jahre 1967 auf der ganzen Welt 825 Mrd. DM ausgegeben. Das geht aus einer Übersicht der Waffenkontroll- und Abrüstungsbehörde der US-Regierung hervor. Damit wurden etwa 40 % des Durchschnittsetats aller Staaten der Erde für Rüstungszwecke ausgegeben, dreimal so viel wie für das öffentliche Gesundheitswesen. Die Weltrüstungsausgaben entsprachen 1967 in etwa dem gesamten Staatseinkommen aller Länder von Südamerika, Südasien und dem Nahen Osten.

Mehr Plätze für den Ersatzdienst von Wehrdienstverweigerern sollen die freie Wohlfahrtspflegeverbände und die Krankenhausgesellschaften zur Verfügung stellen. Obwohl die ursprünglich für den Ersatzdienst für 1969 veranschlagten 8 Mill. DM durch den Haushaltsausschuß des Bundestages auf 12,8 Mill. DM aufgestockt wurden, reichen die Mittel nur für die Einberufung von 3500 Ersatzdienstpflichtigen aus. Es wird 1969 jedoch mit rund 4600 Einzuberufenden gerechnet.

Sollen die Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr generell von der Berufsschulpflicht befreit werden? Diese Umfrage hat die ständige Konferenz der Kultusminister bei den Bundesländern durchgeführt. Aus den bisher eingegangenen Antworten geht hervor, daß keine große Neigung zu einer generellen Befreiung besteht. Die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres werden sich also darauf einrichten müssen, die Befreiungen weiter aufgrund von Einzelanträgen zu erreichen.

## Demonstration für den Frieden

Auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes und auf Kosten des Vatikans kamen sechs Bischöfe aus Nigeria/Biafra Anfang Februar für mehrere Tage nach Rom. Sie wohnten gemeinsam im Priesterwohnheim Pensionata Romana und erörterten unter sich und mit Vertretern des vatikanischen Staatssekretariates, der Kongregation für die Glaubensverbreitung und der Caritas Internationalis die Situation der Bevölkerung in den Kriegsgebieten und Maßnahmen für die geistigen und materiellen Bedürfnisse ihres Volkes. In einem Kommuniqué unterstrichen die Bischöfe ihre Ansicht, daß eine wirklich friedliche Lösung in Nigeria/Biafra nicht im Krieg, sondern nur durch aufrichtige Verhandlungen gefunden werden kann. Römische Beobachter, die ein sehr herzliches Verhältnis der Bischöfe untereinander registrierten, werten das römische Zusammentreffen als eine Demonstration des guten Willens und der Möglichkeit friedlichen Zusammenlebens. In diesem Zusammenhang wird auch das Wort des Papstes in einer Audienz für die Bischöfe gesehen: „Die Kirche ist eins, über jeden Konflikt hinaus“. Die eindringlichen Friedensappelle des Papstes und der gemeinsame Aufruf der Bischöfe für einen Frieden durch Verhandlungen werden als deutliche Mahnung an die Verantwortlichen aufgefaßt, etwas Konstruktives zur Beendigung des Krieges zu tun. Der von den Bischöfen gemeinsam ausgesprochene Dank für die Arbeit der Caritas Internationalis wird es außerdem der Regierung in Lagos erschweren, die Caritas wie bisher anzugreifen.

Am 7. Februar konzelebrierten die Bischöfe mit Kardinalstaatssekretär Cicognanin, dem Sekretär der Kongregation für die Glaubensverbreitung, Pignedoli und dem Apostolischen Delegaten in Lagos, Bellotti in der Mathilden-Kapelle im Apostolischen Palast eine Messe für den Frieden. Die eingeladenen Seminaristen aus Nigeria/Biafra von der Päpstlichen Universität Urbaniana weigerten sich zunächst, an der Messe teilzunehmen. Die Bischöfe mußten erst ein Machtwort sprechen, damit sich die „feindlichen Brüder“ friedlich um den Altar versammelten.

#### „Proportionierte Mittel“

Niemand kann durch eine schwere Gewissenspflicht gezwungen sein, ein Menschenleben unter Einsatz von „außerordentlichen Mitteln“ zu verlängern. Das erklärte der bekannte italienische Moral-Theologe und neue Erzbischof von Perugia, Ferdinando Lambruschini, in der vatikanischen Zeitschrift „Osservatore della Domenica“. Der Einsatz von „ordentlichen Mitteln“ für die Verlängerung des Lebens sei demgegenüber schwere Gewissenspflicht. Kriterium der „ordentlichen Mittel“ ist nach Erzbischof Lambruschini, daß bei ihrem Einsatz die Möglichkeit für den Patienten voraussehbar ist, anschließend wieder ein normales menschliches Leben zu führen. „Außerordentliche Mittel“ zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, daß ihr Einsatz aller Voraussicht nach zu einem weiteren Leben unter Schmerzen und Schwierigkeiten oder ständiger und teurer Kuren führt. Als Beispiel nennt Lambruschini Organverpflanzungen und die Einsetzung des Brutkastens bei frühgeborenen Kindern. Lambruschini wörtlich: „Im Gegensatz zu der allzu grob vereinfachenden Auffassung, ‚ein mißgestaltetes Leben ist besser als kein Leben‘, vertrauen wir uns lieber dem Grundsatz an, daß man zwar nichts tun darf, um das menschliche Leben direkt abzukürzen, daß man jedoch gleichzeitig außerordentlichen Aufwand für die Verlängerung eines Lebens unter besonders entbehrungsreichen Umständen unterlassen kann. Ein von Heroismus getragenes Verhalten ist zwar immer bewundernswert, aber nicht immer geeignet, als Verpflichtung auferlegt zu werden.“ – Führende Moraltheologen in der Bundesrepublik werten diesen Beitrag als eine Wiederholung und Unterstreichung bisheriger Auffassungen: Das Prinzip der „proportionierten Mittel“ sei eine uralte Morallehre.

#### Rückkehrer des DED: „elitäres Selbstbewußtsein“

Der deutsche Entwicklungsdienst (DED) könnte bei der Ausbildung und Betreuung der freiwilligen Helfer viel von den entsprechenden kirchlichen Einrichtungen lernen. Zu diesem Ergebnis kommt ein Kommentar im „Informationsbrief“ des „Arbeitskreises Lernen und Helfen in Übersee“ e. V.. Ausgangspunkt ist eine Rückgliederungs-Studie, in der die Befragung von 106 Rückkehrern des DED und einer Vergleichsgruppe von 12 ehemaligen Mitarbeitern privater Einrichtungen ausgewertet wird. Dabei wurde festgestellt, daß die Rückkehrer des DED im Durchschnitt fünf Jahre jünger waren als die der kirchlichen Dienste. Die Gründe werden u. a. darin liegen, daß die kirchlichen Werke höhere Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Bewerber stellen, sie länger ausbilden und die Einsatzzeit drei Jahre gegenüber zwei Jahren beim DED beträgt. Die Motive der DED-Helfer für ihren Einsatz waren nach der Studie in erster Linie die Unzufriedenheit mit ihrer persönlichen Situation und nicht Idealismus oder politische Über-

zeugung. Das Erfolgserlebnis in den Entwicklungsländern sei dementsprechend selbstbezogen. Dieser „selbstbezogenen Ausgangssituation“ entspreche, daß DED-Freiwillige stärker als andere mit einem „elitären Selbstbewußtsein“ zurückkehren. Dadurch gerieten sie nach ihrer Rückkehr mit der engeren Umwelt häufig in Konflikt. Die Studie zeige, heißt es in dem Kommentar, welches Risiko es sei, „ein quasi pädagogisches Unternehmen aufzuziehen, dem eigentlich noch Kopf und Schwanz fehlen und das seiner Natur nach keine gesellschaftlich fest verankerte private Gemeinschaft, sondern eben eine halbstaatliche Organisation ist“. Da man dies so gewollt habe und der Staat nicht bereit gewesen sei, seine Mittel ganz den besten privaten Kräften an die Hand zu geben, müsse nun mehr getan werden, um der speziellen Probleme der jungen Helfer Herr zu werden. Der Kommentar schließt: „Die privaten Dienste mit ihrer um vieles längeren Erfahrung sollten als Mitgesellschafter des DED dabei mit ihrem Rat nicht hinter dem Berge halten.“

#### Ohne Gewaltanwendung?

Das Evangelische Publizistische Zentrum in West-Berlin distanzierte sich kürzlich von einer Studie, die vom West-Berliner Generalsuperintendenten Helbig verschickt worden war und in der sein persönlicher Referent, Köhler, den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Presseberichterstattung über Störaktionen bei der Christmette in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche mit „raffinierten Tricks“ groteske Vorstellungen erzeugt habe. — Der von diesem Vorwurf betroffene Evangelische Presse-Dienst (epd) hatte gemeldet, es wären mehrere jungen Leute, die vom Altar her zur Gemeinde sprechen wollten, unter Anwendung von Gewalt zum Ausgang gedrängt worden. Dagegen heißt es in der Studie lediglich, der „Rädelsführer“ sei von Gottesdienstbesuchern daran gehindert worden, an den Altar zu gehen, „die ihn und einige seiner Mitarbeiter durch die Kirche abführten“. Der epd-Redakteur Henky, Verfasser der kritisierten Meldung, verteidigt sich: „Die Vorwürfe stimmen nicht!“ Ein „kräftiger Mann“ habe einen Demonstranten vor die Brust geschlagen und ihm den Arm verdreht. — Gewaltanwendung in der Kirche soll und darf nicht sein. Aber darf über etwas nicht berichtet werden, was nicht sein soll?

Die Biafra-Luftbrücke von Sao Tomé aus wird in Zukunft von der katholischen Hilfsorganisation Caritas Internationalis, Rom, koordiniert. Die Koordination der Schiffstransporte wird vom evangelischen Diakonischen Hilfswerk, Stuttgart, besorgt. Diese Entscheidung trafen jetzt die Vertreter von insgesamt 25 an der Nigeria/Biafra-Hilfe beteiligten kirchlichen Organisationen aus 17 Ländern bei einer Konferenz in Kopenhagen.

Eine Mill. DM für die Biafra-Hilfe will das Erzbistum Köln aus Kirchensteuermitteln bereitstellen. Der Kirchensteuerbeirat der Diözese hat bereits einen entsprechenden Entschluß gefaßt. Von den Katholiken des Erzbistums Köln sind nach Angaben des Generalvikariates in den letzten Monaten rund 3 Mill. DM für Biafra gespendet worden.

#### Laienräte schalten sich ein

Seit Mitte Januar bekannt geworden ist, daß von den Generalvikariaten der 12 ehemals preußischen Bistümer eine Neufassung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vorbereitet wird, ist eine

wachsende Unruhe unter den Laienräten dieser Diözesen zu verzeichnen. Während bereits Proteste aus Osnabrück und Hildesheim laut wurden, berät man in anderen Diözesen darüber, wie die Diözesanräte rechtzeitig und angemessen in die Beratungen um das neue Gesetz, das von der Beibehaltung der Kirchenvorstände ausgeht, eingeschaltet werden können. Durch eine gewisse „Geheimhaltung“ und die relative Eile, mit der das Gesetz den zuständigen politischen Gremien zugeleitet werden soll, entstand der Eindruck, die Laiengremien sollten an den Beratungen nicht beteiligt werden. Dieser Eindruck wurde durch eine Erklärung der Pressestelle des Osnabrücker Ordinariates verstärkt, in der es hieß, man solle die Laienräte vorerst nicht mit Finanzproblemen belasten.

Aus Kreisen des Diözesanrates im Bistum Aachen wurde bekannt, daß man auch dort wie in anderen Bistümern die Tendenz verfolgt, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat institutionell miteinander zu verbinden. Allgemein ist man der Ansicht, es sollte jedenfalls vorerst nichts geschehen ohne eine gründliche Beratung dieser Frage, die für die Zukunft der Laienarbeit von besonderer Bedeutung sei. Aus Berlin wurde kürzlich bekannt, daß die Kirchenvorstände nur noch bis etwa Mitte März die Möglichkeit haben, Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf einzureichen. Aus einzelnen Diözesanräten wurde in diesem Zusammenhang der Wunsch geäußert, möglichst bald zu einem überdiözesanen, institutionellen Zusammenschluß der Diözesanräte zu kommen, um auf diese Weise gemeinschaftlich operieren zu können.

Frühestens in fünf Jahren wird das geplante katholische Einheits-Gebet- und -Gesangbuch für alle deutschsprachigen Länder erscheinen. Das wurde vom Generalvikariat des Erzbistums Paderborn mitgeteilt.

Die „Adveniat“-Kollekte Weihnachten 1968 hat voraussichtlich das Ergebnis von rund 48,6 Mill. DM des Vorjahres geringfügig übertroffen. Das geht aus den bisher vorliegenden Auszahlungsergebnissen aus 11 Bistümern hervor.

Etwa 500 Mill. DM haben die deutschen Katholiken in den letzten zehn Jahren bei den Fasten-Kollekten für das Hilfswerk „Misereor“ gespendet. Zu einem „hochherzigen Fastenopfer“ bei der nächsten Kollekte am 23. März haben erneut die deutschen Bischöfe aufgerufen.

Doppelt so hoch wie normal fiel das monatliche Spendenaufkommen für den Kirchbauverein der Pfarrgemeinde St. Georg in Paderborn aus, nachdem der Pfarrgemeinderat beschlossen hatte, die Mittel für die Biafra-Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Ein Drittes Vatikanisches Konzil als Fortsetzung des Zweiten hält Weihbischof Heinrich Tenhumberg, Leiter des Katholischen Büros, Bon, für wünschenswert. In einer Sendung des NDR erklärte er, die Probleme der katholischen Kirche in Deutschland, ihre Grundfragen im theologischen Bereich, ihre Gefährdungen und ihre Chancen hätten internationalen, gesamtkirchlichen Rang.

#### Pro-Zölibats-Erklärung abgelehnt

Wie erst jetzt bekannt wird, hat eine Versammlung des jüngeren Klerus der Diözese Hildesheim am 8. Januar in Hannover mit überwiegender Mehrheit eine vorgelegte Erklärung abgelehnt, in der die Fortdauer des Pflichtzöli-

bats befürwortet wurde. In dem Entwurf war eine „Mystifizierung“ der Zölibatsberufung abgelehnt, aber empfohlen worden, auch in Zukunft daran festzuhalten, daß man „das Priestertum nur für das ganze Leben, vollberuflich und in der ehelosen Ganzhingabe leben soll“. An dem Treffen nahmen 84 der insgesamt 180 Angehörigen der letzten 15 Weihjahrgänge teil. In dem Arbeitskreis „Sorge für den Priesternachwuchs“ des Treffens — einem von fünf Arbeitskreisen — bekannte sich die Mehrzahl der Teilnehmer unter Hinweis auf den Nachwuchsmangel zu der Forderung nach Abschaffung des Pflichtzölibats.

„Qualifizierte Umfragen“ über Zölibatsprobleme im deutschen Klerus haben die Priesterräte der Bistümer Osnabrück und Passau vorgeschlagen. Damit soll die „anonyme Umfrage“ zum Zölibat der Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen ersetzt werden. Beobachter bedauern in diesem Zusammenhang, daß heikle Entscheidungen in der Kirche meistens nicht in vorausschauender Aktion, sondern in der Reaktion auf eine Herausforderung zustande kommen.

Ihr Amt aufgegeben haben im vergangenen Jahr 189 katholische Priester der Niederlande. Zu Priestern geweiht wurden im gleichen Jahr 139 Theologen, während 1964 die Zahl der Neupriester noch 301 betragen hatte. In den Niederlanden sind insgesamt rund 10 000 Welt- und Ordensgeistliche tätig.

#### Noch einmal: Zölibatserklärung abgelehnt

Bei der Versammlung des jüngeren Klerus der Diözese Hildesheim wurde eine vorgelegte Erklärung, die u. a. den Wert des Zölibates unterstrich, von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer abgelehnt (ID, Nr. 240 vom 30. 1. 1969). Pastor Winfried Henze, Chefredakteur der Hildesheimer Bistumszeitung und Leiter der damaligen Priesterversammlung, hat dazu angemerkt: „Dabei machten aber etliche Teilnehmer klar, daß sie nicht gegen den Zölibat der Priester seien, sondern gegen den Modus der Vorlage, oder gegen einzelne Formulierungen des Papiers.“ Es lasse sich darum aus diesem Vorgang nicht der Schluß ziehen, die Mehrheit der Versammlung sei für die Abschaffung des Zölibats eingetreten.

Zwei Drittel der Priester in fünf südamerikanischen Ländern halten den Zölibat der Priester für die aktuelle kirchliche Struktur nicht mehr für nötig. Das soll eine Untersuchung des kolombianischen Instituts für soziale Entwicklung in den Ländern Brasilien, Chile, Mexiko, Kolumbien und Venezuela ergeben haben.

#### Kirchliche Bedienstete und staatliches Beamtenrecht

Mit dem kirchlichen Ämterrecht beschäftigt sich Dr. Horst Säcker, Würzburg, in einem Beitrag unter dem Titel „Die Grundrechtsbindung der kirchlichen Gewalt“ im „Deutschen Verwaltungsblatt“ Nr. 1/1969. Säcker teilt das kirchliche Amt entsprechend der herrschenden Meinung in ein geistliches Amtsverhältnis und ein weltliches Dienstverhältnis ein. Für letzteres sei eine gerichtliche Nachprüfung zugelassen, weil hier die kirchliche Autonomie ende. Vom kirchlichen Dienstherrn seien vor allem die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 V GG) einzuhalten. Dieser Artikel der Verfassung enthalte auch subjektive Rechte für den einzelnen Beamten.

So stehe ihm beispielsweise ein grundrechtsähnliches Individualrecht auf einen nach dem allgemeinen Lebensstand angemessenen Unterhalt zu, dessen Verletzung nach Art. 90 BVerfG mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden könne. Ebenfalls kirchliche Geltung könne der Grundsatz des Berufsbeamtentums beanspruchen, daß für gleiche Tätigkeit (vergleichbare Dienstposten derselben Laufbahn, gleiche Arbeitslast und Verantwortung) auch entsprechende Besoldung zu gewähren sei. Hiervon könne die Kirche nur bis zur Grenze eines groben Verstoßes gegen die Gerechtigkeit abweichen.

Auf evangelischer wie auf katholischer Seite ist bei der Anstellung von „Laien“ eine Rechtszersplitterung festzustellen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden besondere Kirchenbeamtenetze erlassen, welche auf das staatliche Beamtenrecht verweisen. So kam es zu einem erhöhten Schutz des Kirchenbeamten. Im übrigen hat im katholischen Bereich jede Diözese ihre eigene Praxis: Man ist bei Einstellungen in der Einstufung und Ausgestaltung neuer Verträge flexibel, weil sonst keine geeigneten Bewerber zu gewinnen sind. Da die Kirchensteuer nach Auffassung vieler kirchlicher Verwaltungen eine unsichere Einnahmequelle ist, scheut man langfristige finanzielle Bindungen. Deshalb werden lieber widerrufliche Besoldungszuschläge statt Höherstufungen eingeräumt. Ähnlich ist es im überdiözesanen Raum, wo jedoch noch größere Schwierigkeiten bestehen, Lebensstellungen zu vergeben, da die kontinuierliche Finanzierung institutionell nicht gesichert ist. Stellenpläne mit Stellenkegel sind allgemein unbekannt, die Verträge sehen meist keine Beförderungsmöglichkeit vor. Demgegenüber enthält der Stellenplan der EKD einen echten Stellenkegel, der von den A-Stellen bis zu den B-Stellen durchgegliedert ist.

Die kirchlichen Verwaltungen sähen sich in großen Schwierigkeiten, wenn man der von Säcker geäußerten Ansicht folgen würde, beamtenrechtliche Grundsätze gälten auch für die Kirche. Ein Vergleich von Laienbediensteten in verschiedenen Diözesen würde bei gleicher Aufgabe große Unterschiede der Besoldung zeigen (Kanzler einer Diözese A 14, Justitiar einer anderen A 16). Noch gravierender würde bei Reformen ein entsprechender Vergleich mit den Bediensteten der EKD ausfallen. Rechts- und Finanzexperten der katholischen Kirche befürchten daher einen Zusammenbruch der kirchlichen Finanzen, wenn echte Grundsätze des staatlichen Beamtenrechts eingeführt werden müßten.

Wie werden wir in Zukunft informiert?

Die faktische Bedeutung der Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Pressefreiheit sind Gegenstand eines Sachverständigen-Gutachtens der Kammer für Publizistische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gutachten, das in interessierten Kreisen wachsende Aufmerksamkeit findet, prüft die Frage, wie wir als Bürger morgen und übermorgen informiert sein werden. Es geht dabei von der Wirkung der publizistischen Medien als den „ausschlaggebenden Mitteln zur Selbstverständigung einer pluralen und demokratischen Gesellschaft“ aus.

Den Autoren des Gutachtens schien es notwendig zu begründen, warum sich ein kirchliches Gremium überhaupt mit dieser Frage befaßt. „In der gegenwärtigen Situation“, heißt es dazu, „treten kommerzielle Gesichts-

punkte, die sich aus der marktwirtschaftlichen Organisation des Pressewesens ergeben, stark hervor. Darum müssen sich auch unabhängige Stimmen zu Wort melden, die in dieser Frage ihr Urteil leichter am Gemeinwohl der Gesellschaft orientieren können.“

Das Gutachten weist u. a. darauf hin, daß heute die Pressekonzentration in einem engen Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Rundfunks gesehen werden muß. Die Fernmeldetechnik habe im sogenannten Giga-Hertz-Bereich ein neues Sendeband erschlossen. Ferner werde ein drahtgebundenes Fernsehen (Kabelfernsehen) entwickelt. Damit würden Systeme wirksam, die in ihrem Ausstrahlungsbereich zwar räumlich begrenzt sind, sich aber über Fernleitungen oder andere Austauschmittel miteinander verbinden lassen. Diese Entwicklung werde es ermöglichen, jedem Antragsteller, der genug Kapital nachweist, eine Lizenz zu erteilen. Es erscheine aus rechtlichen und politischen Gründen ausgeschlossen, die künftigen Programme dieser Systeme generell durch eine Erhöhung der Gebühren zu finanzieren. Man werde deshalb mit Gesellschaften rechnen müssen, die ein populäres Programm aus Werbeeinnahmen bestreiten. Diese Werbeeinnahmen aber würden mit Sicherheit zu Lasten der Presse gehen und dabei insbesondere die schon jetzt vom Wettbewerb hart bedrängte Regional- und Lokalpresse treffen. Das Gutachten hält deshalb den Wunsch der betroffenen Zeitungsverleger, sich zum Ausgleich der zu erwartenden Einbußen finanziell an den Rundfunkanstalten zu beteiligen, für berechtigt. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit sollte jedoch auf regionale und lokale Zeitungsverlage beschränkt werden.

Abgesehen von der Frage der wirtschaftlichen Beteiligung müßte jedoch auch die politische und rechtliche Stellung dieser neuen Kommunikations-Systeme diskutiert und möglichst für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werden. Das zeige, so fährt das Gutachten fort, daß unsere Gesellschaft für alle Bereiche der öffentlichen Kommunikation den freien Austausch von Informationen und Meinungen sorgfältig vorausplanen muß. „Wir brauchen nicht weniger als eine Gesamtkonzeption der öffentlichen Kommunikation, die am Gemeinwohl der Gesellschaft und am Schutz der in Artikel 5 des Grundgesetzes gesicherten Grundrechte orientiert ist.“ Das Gutachten äußert sich im übrigen positiv zu einer privatwirtschaftlichen Organisation weiterer Fernsehprogramme und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Beteiligung der Kirchen wie auch von Universitäten und Hochschulen hin. Es ist ein Verdienst des Gutachtens, in die öffentliche Diskussion einen neuen, bisher weitgehend vernachlässigten Aspekt eingebracht zu haben; daß es nämlich nicht damit getan sein kann, die anstehenden Probleme einseitig aus der Sicht von Presse oder Rundfunk bzw. von Verlegern oder Journalisten interpretieren zu lassen, sondern daß es vielmehr erforderlich ist, angesichts sich abzeichnender neuer Strukturen und notwendiger Veränderungen ein Grundkonzept zu entwickeln. Leider hat sich die Kammer mit dieser Feststellung zufriedengegeben. Sie hat nicht selbst den Versuch gemacht, ein solches Konzept zu entwickeln oder auch nur Grundlagen dafür aufzuzeigen.

Anlaß zu Bedenken gaben rechtliche Auslegungen, mit denen Eingriffe des Staates befürwortet werden, um die Pressefreiheit als individuelles Grundrecht zugunsten einer sogenannten institutionellen Pressefreiheit einzuschränken. Die persönliche Freiheit von einzelnen, ihre Meinung frei von

staatlicher Reglementierung zu publizieren, wird keineswegs nur von Verlegern wahrgenommen. Auch manche andere Feststellung des Gutachtens läßt nach Ansicht von Pressefachleuten ein etwas verzerrtes Bild von den in der Presse tätigen Journalisten vermuten. Es dürfe nicht verkannt werden, daß es noch weite Bereiche publizistischer Arbeit gibt, die nicht vom Verleger diktiert und nicht von wirtschaftlichen Beweggründen getragen werden. Die Feststellung schließlich, daß Zeitschriften, Wochenpresse und Rundfunk nicht in der Lage seien, eine Ergänzung und ein Korrektiv zur Information der Presse darzustellen, steht ganz im Widerspruch zur eingangs geforderten Gesamtkonzeption der öffentlichen Kommunikation.

Dem Gutachten beigegeben ist ein Minderheitsvotum von Dr. Focko Lüpsen, dem langjährigen Chefredakteur des Evangelischen Pressedienstes, der durch seine Mitarbeit in zahlreichen Verbänden und seine Mitgliedschaft im Deutschen Presserat als ein Sachkenner der Pressesituation gilt. Nach Meinung von Dr. Lüpsen können Eingriffe des Gesetzgebers, die auf eine Beschränkung der Pressefreiheit als individuelles Grundrecht hinauslaufen, nicht ohne weiteres damit gerechtfertigt werden, daß sie dem Schutz der institutionellen Pressefreiheit dienen. Er stellt sich hinter die Auffassung des Deutschen Presserates, der in dem von der Pressekommission vorgeschlagenen System zur Begrenzung der Marktanteile von Großverlagen in seiner Mehrheit kein adäquates Mittel sieht, die Pressefreiheit zu sichern. Dr. Lüpsen stellt ferner fest, daß bei der Diskussion über Folgen der Pressekonzentration die möglichen Gegengewichte gegen die Tendenz zur Bildung von Meinungsmonopolen beachtet werden müßten. Das Gutachten habe dabei die Ergänzungsfunktion von Zeitschriften und von Rundfunk und Fernsehen nicht richtig eingeschätzt. Schließlich erhebt Dr. Lüpsen Bedenken gegen die Übertragung von exekutiven Funktionen an sogenannten Presseausschüsse sowie gegen die Regelung des Verhältnisses zwischen Verlag und Redaktion durch ein Journalistengesetz.

#### Konzentration der Missionspresse

Eine Konzentration der Missionspresse hat das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (PWG) mit seinen Zentralen in Aachen, und München beschlossen. Die vier bisherigen Missionszeitschriften des PWG haben eine Gesamtauflage von 1,4 Millionen. Die beiden in Aachen und München erscheinenden Zeitschriften mit demselben Titel „Weltmission“ sowie die in Aachen erscheinende „CR-Illustrierte“ sollen nun zu einer Zeitschrift vereinigt werden. Die Zeitschrift „Die Katholischen Missionen“ bleibt von der Konzentration unberührt, da sie sich wie bisher an den Kreis wenden soll, der sich gründlicher und intensiver mit Missionstragen beschäftigen will. Der Titel der neuen Zeitschrift, deren zukünftige Redaktion aus den bisherigen Teams in München und Aachen gebildet wird, liegt noch nicht fest. In der Zeitschrift „ZV + ZV“ wurde neben den genannten Titeln neuer Titel-schutz in Anspruch genommen für: „mission aktuell“ und „Mission 2000“.

#### Journalisten aufgewertet

Einen ebenso unorthodoxen wie bemerkenswerten Vorschlag, der auch für die katholische Kirche interessant ist, hat der Fernsehbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchenrat Robert Geisendörfer, Mün-

chen, gemacht: Die evangelische Kirche solle auf hundert Theologen einen qualifizierten Journalisten, dem sie vergleichsweise ähnliche Bedingungen wie den Pfarrern gewähren würde, anstellen. Geisendörfer hierzu in den „Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“: „Der Stand des Pfarrers würde durch das eine Prozent gewiß nicht überfremdet, und die Lehre der Kirche käme in der Hand solcher Journalisten gewiß nicht in Gefahr. Sie bekäme im Gegenteil vielleicht erst wieder neue Sprachkraft. Könnte die Kirche sich zu diesem Engagement entschließen, dann wären gegebenenfalls 100 bis 150 Menschen mehr vorhanden als bisher, die auf den Wegen des 20. Jahrhunderts mithelfen würden, dem ‚Wort der Wahrheit‘ Gehör zu schaffen.“ Da dieses „Wort der Wahrheit“ nicht teilbar ist, wäre nach Ansicht von Geisendörfer gerade der Journalist in der Kirche der gegebene Mann, um einem kurzschlüssigen Zweckdenken, dem Hochloben und Beweihräuchern zu wehren. Die für die Kirche tätigen Journalisten seien die Gewähr, daß alles, was zur Kirche gehört und mit ihr zusammenhängt, zwar durchaus ins rechte Licht gerückt werde, aber ebenso, daß nichts den Betrachter blende, wie es die Versuchung „engagierter Öffentlichkeitsbearbeitung“ sei. In der Sprache der Theologie sei viel von Unruhe und Ärgernis die Rede. Journalismus in der Kirche bedeute nichts anders als die Konsequenz dieser leicht hing gesprochenen Kanzelbegriffe. Verkündigung geschehe nicht nur in der herkömmlichen Form der Predigt. Mindestens 50 Prozent der evangelischen Christen in der Bundesrepublik empfangen heute die Erneuerung ihrer geistlichen Substanz durch die Massenmedien. Mit den Möglichkeiten der Massenmedien entstehe für die Kirche ein „zweiter Weg der Verkündigung“. Allerdings sei es ein alter Spruch, daß ein Journalist nur dann gut arbeiten könne, wenn er mehr wisse, als er schreibe. Aufgabe der Kirche sei es daher, den Mitarbeitern in der kirchlichen Publizistik Vertrauen zu schenken und ihnen nicht von vornherein als „Bösewichtern“ zu begegnen.

#### Kirchenzeitungsräte weiterhin kontrovers

Der Vorschlag zur Einrichtung von „Kirchenzeitungsräten“ ist jetzt von dem Chefredakteur der Kirchen-Zeitung für das Erzbistum Köln, Dr. P. P. Pauquet präzisiert worden. Anlaß war ein Artikel des KNA-Chefredakteurs Dr. K. Kraemer im „Rheinischen Merkur“ vom 24. 1. 1969, in dem die Auffassung vertreten wurde, ein Kirchenzeitungsrat könne weder die Funktionen des Herausgebers, noch des Verlages und der Redaktion einer Bistumszeitung übernehmen. Eine Kontrollfunktion gegenüber der Redaktion berge die Gefahr einer neuen Zensur. Dr. Pauquet stellt jetzt (KfZ vom 31. 1. 1969) fest, es könne zwar kein Zweifel darüber bestehen, daß der Ortsbischof als der „geborene“ Herausgeber seiner Bistumszeitung anzusehen ist. Das schließe jedoch nicht aus, daß er seine Herausgeberrechte an ein „Treuhandgremium delegiert, in dem sich das ganze Kirchenvolk repräsentiert sieht“. Ihm könne zum Beispiel angehören: neben einem unmittelbaren Vertreter des Bischofs je ein gewählter Vertreter des Seelsorgerates und des Priesterrates, ein Vertreter des Verlages und eine mit der Publizistik vertraute Persönlichkeit aus dem Bistum, die das Vertrauen des Bischofs wie des Diözesanrates genießt. Diesem Treuhandgremium solle der Chefredakteur als Partner gegenüberstehen.

Erstmals vorgetragen wurde die Idee der „Kirchenzeitungsräte“ von dem

Münchener Zeitungswissenschaftler Dr. Hans Wagner (ID Nr. 2423 v. 19. 12. 1968). Im „Kirchenzeitungsrat“ sieht er die repräsentative Vertretung der Bistumsgemeinde, die dafür sorgt, daß die Kirchenzeitung ihre Aufgabe als Lokalzeitung der Ortskirche erfüllt. Der Dominikanerpater Dr. Basilius Streithofen, Walberberg, hatte den Plan Dr. Wagners aufgegriffen, ihn aber dahingehend umfunktionierte, daß er dem Kirchenzeitungsrat auch die wirtschaftliche Treuhänderschaft übertragen sehen wollte. Das wies jedoch Dr. Wagner entschieden mit der Begründung zurück, der Kirchenzeitungsrat solle gerade die treuhänderische Verwaltung der Bistumszeitung kontrollieren, die durch Verleger und Redaktion für das ganze Bistum wahrgenommen würde.

Im übrigen stieß der Plan Dr. Wagners vor allem auf das Mißtrauen von Redakteuren der Bistumspresse. Die Redaktionen der sieben bayerischen Kirchenzeitungen erblickten darin einen „Rückfall in überholte repressive Strukturen“. Es dürfe keine „sachfremde Institution“ in den Kommunikationsprozeß zwischen Redaktion und Leserschaft eingeschaltet werden. Die Redaktion der Bistumszeitung von Münster verglich die Errichtung von Kirchenzeitungsräten mit einer „demokratischen Zwangsbewirtschaftung“. Nach Dr. Wagner zeigen solche Reaktionen, daß sich diese Redakteure bedroht fühlen: „Nichts, auch nicht die angebliche oder tatsächliche Manipulation von oben, unterstreicht die Wichtigkeit der Kirchenzeitungsräte deutlicher, als dieses elitäre Pfauenrad, das auch kirchliche Publizisten mitunter schlagen.“ So Dr. Wagner in einem WDR-Kommentar.

#### „Für und Wider“

Daß der „Dialog“ auch in der Kirche nach dem Konzil noch vielfach einer Einbahnstraße gleicht, wurde kürzlich den Katholiken des Erzbistums Salzburg vorexerziert: Generalvikar Dr. Simmerstätter, der seinerzeit als erster österreichischer Prälat schwere Bedenken gegen den Niederländischen Katechismus geltend gemacht hatte, zeichnete verantwortlich für eine Fortsetzungsserie in der Salzburger Bistumszeitung „Rupertusblatt“, in der der Niederländische Katechismus „berichtigt“ wurde. Die im Namen der „Erzbischöflichen Kommission der Glaubenslehre“ veröffentlichte Berichtigungsserie wurde am 9. Februar beendet. In der gleichen Ausgabe, jedoch an anderer Stelle, wurde ein Schreiben des Salzburger Generalvikariates an die Redaktion der Bistumszeitung veröffentlicht, in dem festgestellt wird, mit der letzten „Berichtigung“ des Niederländischen Katechismus sei der Wahrheit und Klarheit Genüge getan. Das Schreiben ist ebenfalls von Generalvikar Simmerstätter sowie von Ordinariatskanzler Berg unterzeichnet. Es schließt: „Da dem Für und Wider genügend Raum geboten wurde, sind bis auf weiteres jedwede Veröffentlichungen den Holländischen Katechismus betreffend zu unterlassen.“

#### Vatikanisches Informationswesen (I)

Unter dem Titel „Radio Vatikan lobt Selbstverbrennungen“ und dem Untertitel „Vatikan distanziert sich“ verbreitete die US-amerikanische Nachrichtenagentur UPI am 23. Januar eine aus Rom datierte Meldung, in der es hieß: „Radio Vatikan spendete am Donnerstag in einem in mehreren Sprachen verbreiteten Kommentar den jungen Menschen Beifall, die sich in Osteuropa ‚für die Freiheit‘ selbst anzündeten. Hohe Vatikanreise distan-

zierten sich sogleich von dem Kommentar und erklärten, er stimme nicht mit der römisch-katholischen Lehrmeinung überein. Wie aus dem Vatikan mitgeteilt wurde, ist der Kommentar anscheinend von einem Sprecher von Radio Vatikan verfaßt, aber nicht von den Vorgesetzten des Sprechers oder Offiziellen des Vatikans ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben worden. In dem Radiokommentar waren die jungen Menschen mit den Märtyrern verglichen worden, die von der Kirche zu Heiligen erhoben worden sind. Hohe Vatikankreise erklärten, das sei eine falsche Analogie. „Diese jungen Menschen tun das nicht als religiösen Akt“, sagten Vatikankreise, „sie sind nicht einmal Antikommunisten, sondern lediglich Kommunisten einer anderen Richtung als die herrschende Gruppe.“ Die Vatikankreise erklärten ferner, die katholische Kirche verzeihe niemals den Selbstmord, außer wenn sich eine Frau das Leben nimmt, um einer Vergewaltigung zu entgehen.“ Von der Fragwürdigkeit der Aussage des letzten Satzes abgesehen: Die Meldung ist nach Kennern der vatikanischen Bühne geradezu ein Schulbeispiel, wie man auch aus dem Vatikan berichten kann. Die Argumentation, es handle sich „nicht einmal (um) Antikommunisten“, macht Vatikanbeobachtern deutlich, aus welcher Ecke diese Distanzierung kommt: Die „hohen Vatikankreise“ wären besser mit „konservativen Vatikankreisen“ apostrophiert worden. Die „Mitteilung aus dem Vatikan“, der Kommentar sei „anscheinend von einem Sprecher von Radio Vatikan verfaßt“ worden, erkennt völlig die dortigen Gepflogenheiten: Ein Sprecher des Vatikan senders übersetzt und spricht, aber verfaßt keinerlei Texte und schon gar nicht Kommentare. Letztere sind das Privileg des Direktors der Nachrichtenabteilung, des italienischen Jesuiten Francesco Farusi, der sich dabei gelegentlich der Mitarbeit in der ihm unterstellten Redakteure bedient und der zumindest bei allen heiklen Kommentaren sich des Plazets „von oben“ versichert. Auch den Kommentar über die Selbstverbrennungen in der CSSR hat Farusi verfaßt. Seinen Entwurf sandte er ins Staatssekretariat zur Begutachtung. Er gelangte sehr weit nach oben, nämlich in die Hände des Sekretärs des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, Erzbischof Casaroli. Der „Außenminister“ des HI. Stuhles straffte den Farusi-Entwurf auf rund Zweidrittel des ursprünglichen Umfangs und strich dabei auch einen Passus, über die theologischen Vorbehalte gegen den Selbstmord auf ein Minimum zusammen. Damit war aber das Plazet zur Veröffentlichung gegeben – und man wird doch Casaroli zu jenen „Offiziellen des Vatikans“ zählen dürfen, die dieses Plazet erteilen dürfen.

Dieser Fall demonstriert drastisch die Unhaltbarkeit des vatikanischen Informationswesens. Nach einem relativ guten Anfang mit den Freitags-Pressekonferenzen des Leiters des Pressesaals des HI. Stuhls, Msgr. Fausto Vallainc, ist das weite Feld der über die offiziellen Verlautbarungen hinausreichenden Vatikanberichterstattung wieder fast ausschließlich den persönlichen Verbindungen der Vatikanjournalisten überlassen. Die Alteingesessenen und Gewandten können das Spiel mit den „gewöhnlich gut informierten vatikanischen Kreisen“ oder ähnlichen Floskeln durchaus auch im Sinne eigener Informationspolitik betreiben. Die zuständige Unzuständigkeit beginnt bei Msgr. Vallainc, dessen bewundernswerte Bemühungen die ihm auferlegten Beschränkungen eher verdeutlichen als verdecken. Unter der Administration dell'Acqua/Samore hatte er relativ freie Hand, konnte mit den Dikasterien der Kurie direkt verkehren und war so in der Lage, jeden

Freitag vorher einzureichende Journalistenfragen zu beantworten. Seit Beginn der Administration Benelli ist sein einziges Gegenüber das Päpstliche Staatssekretariat – und das hat ihn immer mehr auf Sparflamme gesetzt: Angefangen davon, daß er seine wöchentlichen Pressegespräche ausfallen lassen mußte und nur noch höchst selten irgendwelche Erklärungen, meist Dementis, abgeben darf (die ihm per Rohrpost aus dem Staatssekretariat geliefert werden), bis zu der kürzlich erlassenen geheimen Order, er dürfe sich unter keinen Umständen mehr „Sprecher des Hl. Stuhls“ nennen, was übrigens nicht er, sondern Journalisten taten.

#### Vatikanisches Informationswesen (II)

Der Papst persönlich hat sich in die vatikaninterne Diskussion eingeschaltet, ob im Vatikan Pressekonferenzen stattfinden sollen oder nicht: Die Päpstliche Kommission für die soziale Kommunikation als Aufsichtsorgan des Pressesaals des Hl. Stuhls war im vergangenen Herbst vom Päpstlichen Staatssekretariat angewiesen worden: Msgr. Vallino solle keine Pressegespräche mehr halten (ID Nr. 259 vom 30. 1. 1968) und Pressekonferenzen sollten nur noch zur Vorlegung wichtiger Dokumente des Hl. Stuhls veranstaltet werden. Die Journalisten-Klagen über diesen Rückschritt im vatikanischen Informationswesen veranlaßten die Kommission zu Einwänden gegen diesen Erlaß. Die Auseinandersetzung hatte begonnen – und sie wurde schließlich bis zum Papst getragen.

Paul VI. erbat ein Gutachten – von der Kongregation für die Glaubenslehre. Dieses bestätigte den Standpunkt des Staatssekretariates. Das Gutachten der Glaubenskongregation versah der Papst mit dem handschriftlichen Vermerk, es möge der Kommission für die soziale Kommunikation mitgeteilt werden, und sandte es zu diesem Zweck am Montag dieser Woche an den Substituten des Staatssekretariates, Erzbischof Benelli.

Die naheliegende Frage, warum sich der Papst in dieser Angelegenheit an die Glaubenskongregation wandte, beantworteten Vatikanbeobachter mit der Vermutung, eine seiner wichtigsten Überlegungen in diesem Zusammenhang sei gewesen, wie die „Flucht von Secreta“ verhindert werden kann. Dazu zählen für Paul VI. nicht nur vatikanische Interna: Er legt auch großen Nachdruck darauf, daß öffentliches nicht vorzeitig publik wird: Er liebt es, Reisen oder wichtige Dokumente selbst anzukündigen. Im Kampf gegen die „Flucht von Secreta“ hat er in seiner rechten Hand, dem Substituten Benelli, den eifrigsten Mitstreiter: Der Amtschef des Staatssekretariates hat schon wiederholt in handgeschriebenen Ukassen jedem schwerste Strafen angedroht, der irgendwelche Amtsgeheimnisse ausplaudert. Seine übergroße Angst vor Indiskretionen wird an Maßnahmen deutlich wie diesen:

- Den Mitgliedern des Staatssekretariates hat Benelli verboten, irgendwelche Akten zur Bearbeitung mit nach Hause zu nehmen, einschließlich zu übersetzender und keineswegs wichtiger Papstansprachen; eine Maßnahme, die natürlich keineswegs zur Beschleunigung der Arbeitsweise beiträgt (und bspw. auch erklärt, warum manche Übersetzungen so schlecht sind).
- Mit beträchtlichem Geldaufwand ließ Benelli sein Arbeitszimmer in einer Weise abdichten, daß das Hinausdringen irgendeines Lautes ins Vorzimmer absolut ausgeschlossen ist; an der Tür wurde ein Mechanismus angebracht, der sich nur von seinem Schreibtisch aus öffnen läßt (unter seinem Vor-

gänger Dell'Acqua stand die Tür meist offen). Bei den Gegnern vatikanischer Pressekonferenzen spielt auch die Angst eine wesentliche Rolle, die Journalisten könnten heikle oder indiskrete Fragen stellen, auf die der Hl. Stuhl nicht antworten will oder kann. Abgesehen davon, daß bei solcher Argumentation kaum eine Institution der Welt noch Pressekonferenzen geben dürfte, ist im konkreten Fall festzuhalten:

- Die Vallainc-Pressekonferenzen hatten ohnehin ihren speziellen Charakter: Der „vatikanische Pressesprecher“ beantwortete, von wenigen (problemlosen) Ausnahmen abgesehen, die Journalisten-Fragen niemals direkt, sondern merkte sie vor und hatte eine Woche lang Zeit, eine entsprechende Antwort auszuarbeiten; abgesehen davon, daß eine heikle Frage ja auch im Vatikan mit einem schlichten „no comment“ beantwortet werden könnte.
- Der Vatikan hat die Möglichkeit, bei der Akkreditierung von Journalisten Vorsicht walten zu lassen und so eine gewisse Auslese zu treffen. Er hat die Möglichkeit, nur akkreditierten Journalisten den Zutritt zu Pressekonferenzen zu gestatten. Er kann aber auch ohne strengere Auswahl ziemlich sicher sein, daß keiner der 102 (Stand 1968) akkreditierten Journalisten eine im vatikanischen Sinn „indiskrete“ Fragen stellen wird. Abgesehen davon, daß heikle wie indiskrete Fragen von einem gewandten Pressesprecher wie ein Ball aufgenommen werden können.

Nicht nur Vatikanjournalisten stellen sich die Frage, warum der Papst in einer so wesentlichen Frage wie dem Informationswesen des Hl. Stuhls nur die Glaubenskongregation konsultiert hat: Warum eigentlich nicht die dafür zuständigen katholischen Fachgremien, etwa die Union der Katholischen Presse?

#### „Darstellung der kirchlichen Wirklichkeit“

Die „unverkürzte Darstellung der kirchlichen Wirklichkeit“ ist nach Ansicht des Bonner Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Heinrich Tenhumberg, die beste kirchliche Öffentlichkeitsarbeit. In einem Interview mit dem „Bonner General-Anzeiger“ sagte Weihbischof Tenhumberg dazu: „Die Kirche braucht sich dieser Wirklichkeit nicht zu schämen. Ich halte nicht viel von einer Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Propaganda, wenn darunter das Hervorheben von positiven und das Verschweigen von negativen Aspekten verstanden wird.“ Eine sachgerechte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit erfordere von den kirchlichen Stellen ein höchstmögliches Maß an Offenheit und Vertrauen, von den Publizisten ein höchstmögliches Maß an wohlwollender Sachlichkeit. Als Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation sieht Weihbischof Tenhumberg: Intensivierung der Arbeit der Bistums-Pressestellen, Ausbau der Katholischen Nachrichten-Agentur und die Entwicklung einer Form, „daß alle Massenmedien möglichst rasch zu aktuellen Fragen eine Stellungnahme von maßgeblichen Kirchenmännern erhalten können“.

#### Pastoralsynode: Kein „quasi-theologischer Parteitag“

Deutsches Nationalkonzil, Pastoral-Konzil, Pastoral-Synode, Pastoral-Kongreß: Seit dem Essener Katholikentag wird diskutiert, wie ein repräsentatives und autorisiertes Gremium konstruiert sein könnte, das die Gesamtproblematik der katholischen Kirche in Deutschland nach dem Konzil ver-

bindlich diskutieren, analysieren, artikulieren und entsprechende Konsequenzen ziehen könnte. Viele Vereinigungen und Gremien haben sich in diese Diskussion eingeschaltet. Es gilt als sicher, daß die nächste Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZK) sich erneut mit dieser Frage befassen wird. Auch beim „Kleinen Katholikentag“ 1970 in Trier wird diese Frage auf der Tagesordnung stehen. In dieser Situation machte Heinz Linnerz in einer Sendung des NDR-Kirchenfunks unter dem Titel „Ein Konzil für Deutschland“ den Versuch einer Bestandsaufnahme der Diskussion. Weihbischof Heinrich Tenhumberg, Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn, lehnte dabei ein Nationalkonzil im eigentlichen Sinne als geschichtlich überholt ab. Weiter wörtlich: „Der Essener Katholikentag war noch ein ziemlich unbeholfener Versuch, die Kirche von heute darzustellen. Da könnte eine gut vorbereitete Pastoral synode durchaus hilfreich sein. Gut vorbereitet, damit ist nicht die Organisation, die Apparatur, die Repräsentation gemeint, vielmehr das Getragenwerden von der ganzen Kirche... Eine Art Kirchenparlament bedeutet noch nicht viel. Gott bewahre uns vor quasi-theologischen Parteitagen.“ Auch Dr. Friedrich Kronenberg, Generalsekretär des ZK, hält die Idee von einem Nationalkonzil für unrealistisch: „Unsere Brüder und Schwestern aus Mitteldeutschland können sicherlich nicht dazu kommen. Ich würde also vorschlagen, von einem Pastorkongreß zu sprechen.“ Professor Paul Mikat, Kirchenrechtler an der Universität Bochum und Mitglied des ZK, sagte zu dieser kirchenrechtlichen Frage: Wenn ein solches Konzil ordnungsgemäß einberufen werde, und seine Beschlüsse bestätigt würden, könne damit teilkirchliches Recht gesetzt werden. Der Begriff Nationalkonzil finde sich im Kodex selbst nicht. Er werde herkömmlicherweise dann verwandt, wenn sich der konziliare Einzugsbereich mit dem Einzugsbereich eines Staates decke. Die Frage, ob in der Bundesrepublik Deutschland ein Konzil möglich ist, das aus Vertretern aller Diözesen besteht, sei nach dem Kodex durchaus mit Ja zu beantworten. Aber: „Laien könnten auch hier lediglich eine beratende Funktion ausüben. Laien hätten nicht etwa die Möglichkeit, auf einem solchen Konzil in den Beschlußgremien mit Sitz und Stimme zu sitzen.“ Gerade ein solches Konzil sei jedoch nicht gemeint, erklärt Linnerz in der NDR-Sendung, da seit dem Konzil die „Öffentlichkeit in der Kirche“ gewissermaßen „unsynchronisiert neben der Kirchenverfassung herläuft“. Eine Zusammenfassung der „kirchlichen Öffentlichkeit“ in einer Pastoral synode könnte nach geltendem Kirchenrecht nur meinungs- und willensbildend wirken. Nach Ansicht von Prof. Mikat sollte das jedoch nicht unterbewertet werden. Und Weihbischof Tenhumberg schlägt vor, eine solche Pastoral synode auf den schon vorhandenen Strukturen einer gesamtkirchlichen Verantwortung aufzubauen zu lassen: also auf den diözesanen Räten, den Orden und Verbänden. Eine entsprechende vorläufige Geschäftsordnung sollte gemeinsam von der Bischofskonferenz und dem ZK erarbeitet werden. Dr. Kronenberg sieht jedoch im Augenblick die Voraussetzungen für einen Pastorkongreß auf Bundesebene noch nicht als gegeben. Er schlägt zur Vorbereitung zunächst Diözesansynoden oder andere Kongresse vor. Dem hält jedoch Linnerz entgegen, daß bei der Einberufung eines Pastoral-Konzils durch den niederländischen Episkopat alle organisatorischen und strukturellen Bedingungen gefehlt hätten. Trotzdem habe sich ein Großteil des niederländischen Katholizismus in den Vor-

bereitungen engagiert, und die niederländischen Katholiken seien sich einig, daß der Versuch schon jetzt als gelungen bezeichnet werden dürfe. Einig waren sich alle in der Sendung Befragten, daß die katholische Kirche in Deutschland dringend eine Pastoral-synode braucht, in der die aktuellen Fragen des Dienstes der Kirche, die Zusammenarbeit von Priestern und Laien und die innere Erneuerung beraten werden. Dr. Kronenberg sieht „in der ersten Hälfte der 70er Jahre“ den Zeitpunkt für eine mögliche Realisierung. Dazu Weihbischof Tenhumberg: „Wenn man schon bald eine Pastoral-synode möchte, wird man in den eben genannten Gremien sofort mit der Arbeit beginnen müssen.“

### Umschlagplatz Wien

Mit einer weiteren Aufwertung Wiens als Umschlagplatz für Informationen aus dem osteuropäischen Raum ist der Eiserne Vorhang um ein beachtliches Stück gelüftet worden. Ab 1. Februar ist die österreichische Nachrichtenagentur APA in der Lage, das Nachrichtenmaterial der westlichen Nachrichtenagenturen (upi, ap, AFP, dpa ebenso wie KNA) über Frankfurt/Main direkt an die osteuropäischen Partner zu übermitteln. Technisches Medium dieser Übermittlung ist ein Multiplexnetz. Partner der APA sind die offiziellen Nachrichtenagenturen Ungarns, Jugoslawiens, Rumäniens, Bulgariens und der CSSR. Die APA begann bereits Mitte 1967, das Netz ihres Nachrichtenaustausches mit Budapest auszubauen. Eine Multiplexleitung, die über das Telefonnetz geführt wird, enthält zumindest drei Fernschreibkanäle und einen Bildkanal. Wien übernahm das Budapester Nachrichtenmaterial, Budapest das gesamte Weltmaterial aus Wien. Etwas später wurde eine zweite Multiplexleitung zwischen Wien und Belgrad eröffnet, an die sich bald Bukarest anschloß. Dieses Multiplex-Netz ist Anfang dieses Jahres bis Prag und Sofia erweitert worden. Ein Abkommen zwischen den Agenturen hat die Position Wiens als Nachrichtenzentrum der geteilten Welt gefestigt. Die Neutralität Österreichs und die Geschichte des Donau-Raumes weisen Wien eine Brücken- und Drehscheibenfunktion zu.

### Schlüsselrolle Nell-Breunings

Unbeachtet von der Öffentlichkeit fiel im geistigen Vorfeld zwischen SPD und der katholischen Kirche eine bedeutsame Entscheidung, die nicht nur für das parteipolitische Gefüge in der Bundesrepublik, sondern auch für die Kirche nach dem Konzil eine Schlüsselrolle spielen dürfte: Der führende katholische Gesellschaftswissenschaftler Professor Dr. Oswalt von Nell-Breuning SJ ist in das Herausgeber-Gremium der sozialdemokratischen Zweimonatsschrift „Die Neue Gesellschaft“ eingetreten. Die Zeitschrift ist als Plattform des Dialogs über die ideelle Basis der SPD konzipiert. Nell-Breuning zeichnet als Herausgeber u. a. neben dem SPD-Vorsitzenden und Vizkanzler Brandt, Wirtschaftsminister Prof. Schiller, IG-Metall-Chef Brenner und Bundesratsminister Prof. Schmid. Vor dem Revirement gehörten nur Prof. Schmid und Brenner bereits dem Herausgeber-Gremium an. Wehner und von Knoeringen schieden aus. Wehner trat jedoch in einen neu eingerichteten Redaktionsbeirat ein.

Die Erweiterung der Herausgeberschaft der Neuen Gesellschaft bedeutet zugleich eine Vergrößerung der Bandbreite des im Grunde parteiinternen

Dialogs, in dem jetzt mit Nell-Breuning – ohne Parteibindung – der wissenschaftliche Sozialkatholizismus institutionell gesichert einbezogen worden ist. Dieser Schritt muß nach Beobachtern als „zweite Raketstufe“ im Rahmen des Godesberger SPD-Programms für eine „weiche Landung“ auf dem Sektor der Kirche gewertet werden. Die CDU sollte überlegen, ob sie es bei dem Ausmaß der Repräsentation des theoretischen Sozialkatholizismus durch Prof. Wallraff SJ in den CDU-Sozialausschüssen bewenden lassen darf.

Wieder „Evangelische Verantwortung“

Die „Evangelische Verantwortung“, Organ des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, ist nach 21/2-jähriger Unterbrechung Ende Januar erstmalig wieder erschienen. Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Verteidigungsminister Dr. Gerhard Schröder, schreibt in der neuen Ausgabe über die Zukunft der CDU: „Eine der wichtigsten Beweggründe für die Fortdauer der CDU, für die kräftige Gestaltung der CDU besteht darin, ein nichtsozialistisches Gesamtdeutschland zu verwirklichen.“ Über die Aufgabe des Evangelischen Arbeitskreises schreibt CDU-Generalsekretär Dr. Bruno Heck: „Im Grunde genommen arbeitet der Arbeitskreis darauf hin, sich selbst überflüssig zu machen, nämlich dann, wenn die Integration endgültig gelungen ist.“

Das gesellschaftspolitische Schreiben der deutschen Bischöfe über „Die Kirche in der pluralen Gesellschaft“, dessen Entwurf von der Deutschen Bischofskonferenz bereits im Herbst 1968 diskutiert wurde, wird noch einige Zeit auf sich warten lassen. Wie zu erfahren war, ist der Diskussionsprozeß noch nicht abgeschlossen. Offen ist auch noch, ob das Dokument überhaupt unter dem Anspruch eines „Lehrschreibens“ veröffentlicht wird, da es sich mit Fragen beschäftigt, die aus dem Glauben nicht unbedingt verbindlich beantwortet werden können.

Katholikentag im „Osservatore Romano“

Der Essener Katholikentag ist jetzt, vier Monate nach seinem Abschluß, in der vatikanischen Tageszeitung „Osservatore Romano“ gewürdigt worden. Der Essener Bischof Dr. Franz Hengsbach wertet in einem Artikel das wiedererwachte Interesse der deutschen Katholiken für die Fragen des Glaubens und der Kirche und ihren Willen zur Mitarbeit in der Kirche als positive Ergebnisse des Essener Treffens.

Bereits 120 000 Franzosen sollen einen Brief unterzeichnet haben, der sich mit Papst Paul VI. solidarisch erklärt. In dem Schreiben bekunden die Unterzeichner, hauptsächlich Intellektuelle, dem Papst ihre „kindliche Anhänglichkeit“ und bedauern die Angriffe auf Papst Paul VI. und seine Lehre. Angeblich soll der Brief eine Reaktion auf eine Erklärung von 120 Priestern Frankreichs sein, in der an der Hierarchie scharfe Kritik geübt wurde.

Von der sowjetischen Bevölkerung bekennt sich mehr als ein Drittel offen zu einer Religionsgemeinschaft. Die größte Glaubensgruppe bilden mit fast 50 Millionen die Mohammedaner. Es folgen die russisch-orthodoxen Christen mit rund 30 Millionen. Etwa 3 Millionen Sowjet-Russen bekennen sich zur katholischen Kirche. Die UdSSR zählt gegenwärtig rund 238 Millionen Einwohner.

In den neugebildeten Beirat des Bundesverteidigungsministeriums für innere Führung hat Verteidigungsminister Dr. Gerhard Schröder vier Persönlichkeiten aus dem katholischen Raum berufen: Dr. Albrecht Beckel, Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Prof. Dr. Paul Mikat, früherer nordrhein-westfälischer Kultusminister und Mitglied des Zentralkomitees, Prof. Dr. Franz Pöggeler, Präsident der Katholischen Elternschaft Deutschlands, sowie Prälat Wilhelm Wöste, Verbandspräsident der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Westdeutschlands.

Mit den Möglichkeiten und Grenzen des Berliner Schulgesetzes im Hinblick auf die Frage, ob das Christentum Grundlage der Erziehung sei, befaßten sich die Teilnehmer der Arbeitstagung christlicher Lehrer in Kladow. An einer Podiumsdiskussion unter Leitung von Oberstudienrätin Borgmann beteiligten sich am Abend Vertreter der drei im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien, für die CDU Prof. Dillschneider, für die FDP der Senatsdirigent aus der Schulverwaltung, Eiselt, und für die SPD Oberschulrat Löffler.

Im Vordergrund der Debatte stand die Frage, inwieweit die Berliner Schule gemäß Paragraph 1 des Schulgesetzes „den Werten des Christentums offen“ sei. Löffler und Eiselt bekannten sich zu dem umstrittenen Paragraphen, räumten jedoch ein, daß er formal „unglücklich“ sei und „technischer Verbesserungen“ bedürfe. Eiselt stellte fest, daß durch die jüngsten Vorschläge seiner Senatsverwaltung „echte Fortschritte“ hinsichtlich der kirchlichen Wünsche zur Lehrerbildung erzielt worden seien, bedauert aber gleichzeitig, daß man sich über das Problem der Religion-Facultas an der Pädagogischen Hochschule noch nicht habe einigen können.

Abschließend meinte Prof. Molinski, Ordinarius für katholische Theologie an der Pädagogischen Hochschule Berlin, man sollte die Fronten nicht noch weiter verhärten, sondern endlich die allseits dringend erwartete Lösung finden, die alle Betroffenen befriedigt.

Zuvor hatten der Essener Erziehungswissenschaftler Prof. Wehnes und Oberstudiendirektor Janssen, Melle (Westf.), zum Thema „Bekenntnisschule – Gemeinschaftsschule“ referiert. Wehnes stellte fest, daß der Staat zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet sei und deshalb jeder in der pluralen Gesellschaft bestehenden Überzeugungsgruppe eine eigene Schulkonzeption zugestehen und diese fördern müsse.

Als beste Lösung des spannungsreichen Problems, das durch die bevölkerungsmäßige Mischung der Konfessionen und sonstigen Weltanschauungen in den einzelnen Bundesländern einerseits und durch die verschiedenen Schultypen andererseits entstanden ist, bezeichnete Prof. Wehnes die Bildung einer „freien Schule“. Dieser Schultyp sollte finanziell vom Staat getragen werden, pädagogisch und hinsichtlich des Bildungsprogramms jedoch ausschließlich von der Lehrerschaft, den Eltern und beispielsweise einer Konfession bestimmt werden. Der Staat solle auf das Schulmonopol verzichten. Die Bekenntnisschule gehöre zum Auftrag des pluralen Staates. Es müsse jedoch gesehen werden, daß heute zwischen dem eigentlichen Leitbild der Bekenntnisschule und ihrem Tatsachenbild eine „erhebliche Kluft“ bestände. Die Bekenntnisschule könne nur als echte Wahlschule sich selbst voll gerecht werden.

Die alternative Bekenntnisschule oder christliche bzw. weltliche Gemeinschaftsschule bezeichnete Janssen als eine zweitrangige Frage. Ausschlaggebend ist seiner Meinung nach lediglich die Leistungsfähigkeit einer Schule. Die Pädagogik sei tatsächlich überfordert, wenn von ihr verlangt werde, sie solle die Schüler zu einem bestimmten Bekenntnis oder zur Gemeinschaft führen. Janssen setzte sich in diesem Zusammenhang für eine stärkere Betonung des Elternrechts ein. Der Artikel 6 des Grundgesetzes, der sich mit dem Elternrecht befaßt, sei der am meisten mißachtete Passus der Verfassung.

Franz Xaver Unertl, bayerisches CSU-Original im Bundestag, berichtet laut „PPP“ über seinen Weg zur Politik: „Da bin ich zum Hundhammer gegangen und habe gefragt, ob er nicht einen Posten für mich hätte. In der Tasche hatte ich im Schneuztuch einen Rosenkranz. Als Hundhammer ablehnte, habe ich das Taschentuch gezogen, und der Rosenkranz fiel heraus. Ein paar Wochen später hatte ich ein Bundestags-Mandat.“

(ALLE – KNA)

---

Herausgeber: Königsteiner Offizierkreis in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärbischofsamt.

Redaktion: Helmut Fettweis (Major)

Zuschriften: Helmut Fettweis, über Katholisches Militärbischofsamt, Bonn, Adenauerallee 117 a.

Druck und graphische Gestaltung: Buch- und Verlagsdruckerei Ludwig Leopold, Bonn, Friedrichstraße 1.

